

TÄTIGKEITSBERICHT
2013



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE *L. fecit*
Wir sprechen für Ihr Recht



Als Beschuldigter haben Sie das Recht auf einen Verteidiger.

Unter der kostenlosen Notrufnummer 0800 376 386 können Sie rund um die Uhr eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt konsultieren. Informieren Sie sich unter:
www.rechtsanwaelte.at/journaldienst

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!



Dr. Rupert Wolff
Präsident des
Österreichischen
Rechtsanwalts-
kammertages (ÖRAK)

Erstmals legen wir einen öffentlich zugänglichen Tätigkeitsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) vor. Wir präsentieren uns in neuem Design. Die österreichische Rechtsanwaltschaft ist dynamisch und aktiv. Sie ist den rechtsstaatlichen Werten einer modernen Demokratie verpflichtet und nimmt ihre Rolle als Hüterin der Rechtsstaatlichkeit aktiv wahr.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft ist selbstbewusst und stolz. Das Rückgrat unseres Selbstbewusstseins ist die anwaltliche Unabhängigkeit. Rechtsanwälte äußern ihre Meinung frei und unumwunden, ohne befürchten zu müssen, gekündigt, zurückgesetzt oder benachteiligt zu werden. Wesentlicher Teil unserer Unabhängigkeit ist die anwaltliche Selbstverwaltung. Sie ist Garant dafür, dass jeder Bürgerin und jedem Bürger das Grundrecht auf einen unabhängigen, verschwiegenen und ausschließlich dem Gesetz, seinem Gewissen sowie den Interessen seines Klienten verpflichteten Rechtsanwalt tatsächlich gewährt werden kann.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Interessensvertreter.
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind frei von Interessenskonflikten.
All das zeichnet sie aus.

Wir erheben unsere Stimme für unsere Klientinnen und Klienten. Wir treten für ihre Anliegen ein. Wir verteidigen sie. Wir beraten sie. Die Bevölkerung vertraut uns – das ehrt und verpflichtet.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist bei uns in guten und schützenden Händen. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist gesetzlich geschützt. Gegen jeden Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheit setzen wir uns zur Wehr.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger effizient und rasch durchgesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf die Durchsetzung ihrer Rechte.

Dies geschieht im Rahmen der österreichischen Justiz. Die österreichische Justiz arbeitet gut. Darauf sind wir stolz – als Rechtsanwälte und Staatsbürger. Wenn wir die österreichische Justiz kritisieren, so tun wir dies, um auch weiterhin stolz und erhobenen Hauptes für die Rechtsstaatlichkeit eintreten zu können.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht legt Rechenschaft über das, was wir taten. Dies ist unser Rechenschaftsbericht über Geschehenes. Allein: Wir wollen nach vorne blicken. Deshalb erlauben wir uns, unserem gesetzlichen Auftrag folgend, der Politik Empfehlungen auszusprechen. Dort, wo wir Handlungsbedarf erkennen, zeigen wir diesen auch auf. Wir treten an, um den Rechtsstaat weiterzuentwickeln. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Wir hoffen, mit dem Tätigkeitsbericht nicht nur einen Bericht, eine bloße Rückschau abzugeben, sondern einen Denkanstoß für die Zukunft, ein Bekenntnis zur notwendigen justizpolitischen Arbeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft.

Unter diesem Zeichen steht daher auch der diesjährige Anwaltstag in Klagenfurt. Wir präsentieren die Ergebnisse unserer Tätigkeit und unser Konzept einer besseren Demokratie.

RUPERT WOLFF

INHALT

03 VORWORT

05 DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

07 ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT

- 07 Rechtsanwälte – Tragende Säule des Rechtsstaates
- 08 Gesetzgebung Österreich
- 14 Gesetzgebung Europäische Union
- 18 Veranstaltungen
- 20 Serviceeinrichtungen und Sozialbilanz
- 22 Wahrnehmungsbericht – Fieberkurve des Rechtsstaates
- 23 Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft an die Politik

25 ANWALTSCHAFT UND STANDESVERTRETUNG

- 25 ÖRAK – Bindeglied und Sprachrohr der Rechtsanwaltschaft
- 26 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- 30 Kommunikation
- 32 Mitgliedschaften und Beteiligungen
- 34 Statistik

39 KONTAKT

- 39 Impressum

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Vertreter und Berater, die nur ihren Klienten verpflichtet und verantwortlich sind. Sie schützen und verteidigen die Rechte des Einzelnen auch gegenüber dem Staat und setzen diese durch. Das besondere Vertrauensverhältnis der Rechtsanwälte zu ihren Mandanten liegt in der gesetzlich verankerten, anwaltlichen Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenskollisionen begründet.

Voraussetzung für die Berufsausübung ist ein abgeschlossenes, rechtswissenschaftliches Studium sowie eine fünfjährige Berufspraxis. Diese umfasst unter anderem eine mehrmonatige Gerichtspraxis (seit 01.07.2011 5 Monate) sowie mindestens 3 Jahre Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt. Ferner müssen künftige Rechtsanwälte vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Erst nach Absolvierung dieser Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit kann die Eintragung in die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste erfolgen.

In Österreich gibt es per Stichtag 31.12.2012 5.845 Rechtsanwälte (89 davon sind niedergelassene europäische Rechtsanwälte) und 2.016 Rechtsanwaltsanwärter. Rund 19 Prozent der Rechtsanwälte und 48 Prozent der Rechtsanwaltsanwärter sind Frauen.

Die neun Rechtsanwaltskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Neben den Aufgaben wie Eintragungen in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, Beitragswesen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Standesangehörigen und Servicetätigkeiten, steht den Rechtsanwaltskammern das Recht zu, Entwürfe von Gesetzen bezogen auf ihr jeweiliges Bundesland zu begutachten. Die Rechtsanwaltskammern und die von den Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Disziplinarräte wachen über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

RAK-Präsidenten

1. Reihe vlnr:

Dr. Gabriele Krenn (RAK Steiermark)
Dr. Birgitt Breinbauer (RAK Vorarlberg)

2. Reihe vlnr:

Dr. Michael Auer (RAK Wien)
Dr. Markus Heis (RAK Tirol)
Dr. Thomas Schreiner (RAK Burgenland)

3. Reihe vlnr:

Dr. Gernot Murko (RAK Kärnten)
Dr. Leopold Hirsch (RAK Salzburg)
Dr. Franz Mittendorfer (RAK Oberösterreich)
Dr. Michael Schwarz (RAK Niederösterreich)



Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bilden den Präsidentenrat. Dieser besteht derzeit aus: Dr. Thomas Schreiner (Burgenland), Dr. Gernot Murko (Kärnten), Dr. Michael Schwarz (Niederösterreich), Dr. Franz Mittendorfer (Oberösterreich), Dr. Leopold Hirsch (Salzburg), Dr. Gabriele Krenn (Steiermark), Dr. Markus Heis (Tirol), Dr. Birgitt Breinbauer (Vorarlberg) und Dr. Michael Auer (Wien). Dem Präsidentenrat obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der zu verfolgenden Rechtspolitik.

Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit sowie für ihre Vertretung verantwortlich. Dem ÖRAK-Präsidenten obliegt es insbesondere, die vom Präsidentenrat festgelegten standespolitischen Grundsätze und rechtspolitischen Positionen gegenüber politischen Entscheidungsträgern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fungiert dabei als Stimme der Rechtsanwälte nach außen und setzt die in seinen Gremien gefassten Beschlüsse um.

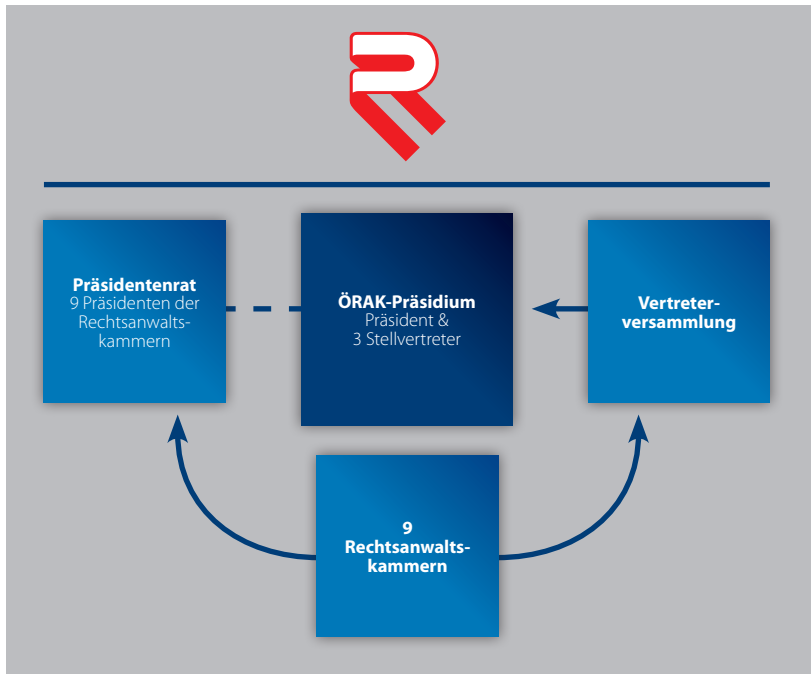
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist seit 2011 Dr. Rupert Wolff, seine Stellvertreter sind Dr. Josef Weixelbaum, Dr. Marcella Prunbauer-Glaser und Dr. Armenak Utudjian. Das Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages steht unter der Leitung von Generalsekretärin Mag. Silvia Tsorlinis und

sorgt für die operative Vorbereitung und Umsetzung der in den Gremien des ÖRAK beschlossenen Projekte und Maßnahmen. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die weiteren von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern gewählten Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwälte sowie die den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwälter bilden die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Die Vertreterversammlung beschließt das Budget und erlässt Richtlinien gemäß § 37 Rechtsanwaltsordnung (RAO). Sie wählt den ÖRAK-Präsidenten, seine drei Stellvertreter und die Rechnungsprüfer des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ab. Im Berichtszeitraum waren Dr. Sepp Manhart und Dr. Harald Burmann als Rechnungsprüfer des ÖRAK tätig. Im April 2013 folgte Dr. Peter Posch Burmann als Rechnungsprüfer nach.

Als Mitglied des CCBE (Conseil des Barreaux de la Communauté Européenne, Rat der Europäischen Anwaltschaften) bringt sich der ÖRAK aktiv im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts sowie der Rechtsetzung in Europa ein. Im Jahr 2012 übte ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser zugleich auch die Funktion der Präsidentin des CCBE aus.

Seit 2004 verfügt der ÖRAK über eine eigene Vertretung in Brüssel. Leiter des Brüsseler ÖRAK-Büros ist RA Benedict Saupe.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die dieser im Berichtszeitraum mit tatkräftiger Unterstützung zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälterinnen und Rechtsanwaltsanwälter gemeinsam mit den neun Rechtsanwaltskammern geleistet hat.



Organigramm ÖRAK-Gremien



ÖRAK-Präsidium

vlnr: Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian, Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum

RECHTSANWÄLTE – TRAGENDE SÄULE DES RECHTSSTAATES

Rechtsanwälte haben in jedem demokratischen Rechtsstaat eine wichtige Kontroll- und Korrektivfunktion. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt diese Aufgabe für die Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit wahr. Die Rechtsanwaltsordnung sieht vor, dass der ÖRAK die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Behörden und die Justiz beobachtet. Dies beinhaltet die Aufdeckung von Missständen und Mängeln sowie die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtspflege und Verwaltung. Darüber hinaus wird jährlich eine Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften von Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft auf ihre Rechtmäßigkeit und Durchführbarkeit überprüft. Alle Stellungnahmen zu legislativen Vorhaben auf nationaler und europäischer Ebene sind, wie auch der jährliche Wahrnehmungsbericht, auf der Website des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at online abrufbar (Menüpunkt Stellungnahmen). Die Rechtsanwaltschaft prägt und fördert damit die Einhaltung und Weiterentwicklung rechtsstaatlicher Standards.

GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

Im Berichtszeitraum September 2012 bis August 2013 war der ÖRAK mit 226 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen befasst. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung und werden unter www.rechtsanwaelte.at veröffentlicht.

GOOD GOVERNANCE

Immer öfter ist festzustellen, dass Fristen zur Gesetzesbegutachtung derart kurz bemessen sind, dass eine ausreichende Prüfung der Gesetzesentwürfe nicht möglich ist. Bei bestimmten Vorhaben, wie etwa bei Entwürfen, die direkt als Regierungsvorlage eingebracht werden, wird im Regelfall gar keine Begutachtung durchgeführt. In einigen Fällen entsteht der Eindruck, das Begutachtungsverfahren wird nur als lästiges Erfordernis und nicht als wertvoller Beitrag von Experten zum Gesetzgebungsprozess angesehen. Besonders sorgfältig geprüft werden sollten insbesondere Gesetzesentwürfe, mit welchen auch Verfassungsbestimmungen geändert werden sollen. Gesetzesvorlagen sollten grundsätzlich erst nach transparenter, umfassender Konsultation im Nationalrat beschlossen werden und der Nationalrat daher in den Fällen, in denen eine Begutachtung nicht oder in nicht ausreichender Frist erfolgte, die Behandlung eines Gesetzesentwurfes ablehnen.

Aus Sicht des ÖRAK sollte bei Gesetzesbegutachtungen ein Mindestverfahren vorgesehen werden, das die Verpflichtung beinhaltet, Institutionen wie den ÖRAK vorab zu konsultieren und Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung drohen. Der ÖRAK fordert daher die Schaffung verbindlicher „Good Governance“-Regeln für den Gesetzwerdungsprozess. In diesem Zusammenhang ist auch auf ein Rundschreiben des BKA vom 02.06.2008 hinzuweisen, worin in Erinnerung gerufen wurde, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben in der Regel sechs Wochen zu betragen hat. Darüber hinaus wäre auch die Schaffung einer Verständigungspflicht angebracht. Diese sollte derart ausgestaltet sein, dass jene Institutionen und Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von nachträglichen Änderungen des ursprünglich zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurfes zu verständigen sind. Außerdem sollten alle Änderungen in einer Form gekennzeichnet werden, die sicherstellt, dass jeder Bürger auf der Website des Parlaments transparent nachvollziehen kann, wann und auf wessen Anregung hin die Änderungen erfolgt sind.

ZUGANG ZUR JUSTIZ

Seit Jahren wird von Seiten des ÖRAK kritisiert, dass der Zugang zur Justiz stark eingeschränkt wird, insbesondere durch die hohe Gebührenbelastung. In einer Studie des Europarates (CEPEJ – The European Commission for the Efficiency of Justice) wurde mittlerweile auch die Rückläufigkeit der Geschäftsfälle bestätigt. Die österreichische Justiz ist nach wie vor teuer. Der Eigendeckungsgrad von über 110 Prozent liegt weit über dem europäischen Durchschnitt von 22 Prozent. Dass die Zahl der Geschäftsfälle im Bereich der Justiz rückläufig ist, wird vom ÖRAK als Indiz dafür gewertet, dass bereits viele Menschen angesichts der stetig steigenden Gebühren davor zurückschrecken, ihre Rechte zu wahren. Gleichzeitig sind die heimischen Justizbehörden im europäischen Vergleich personell massiv unterbesetzt. Der Zugang zum



Recht muss für die Bürger leistbar sein. Dies ist wesentlich für die Erhaltung rechtsstaatlicher Standards und auch ein bedeutender Faktor für die Erhaltung der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort. Der ÖRAK setzt sich daher weiterhin stark für eine deutliche Reduktion der Gerichtsgebühren ein, damit der Zugang zum Recht leistbar bleibt beziehungsweise wieder leistbar wird.

Besonders kritisch hat der ÖRAK den Entwurf für eine Neuregelung der Grundbuchseintragungsgebühr (Grundbuchsgebührennovelle 2012) gesehen, die nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 21.09.2011 (G 34,35/11 – 10), mit welchem § 26 Abs 1 und Abs 1 a Gerichtsgebührengesetz (GGG) mit Ablauf des 31.12.2012 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, notwendig geworden war. Diese Novelle hätte zu einer massiven Erhöhung der Grundbuchsgebühren geführt. Der ÖRAK hat sich intensiv für eine Gebührensenkung eingesetzt. Nach wochenlangen Diskussionen konnten gegenüber dem ersten Entwurf deutliche Verbesserungen erreicht werden. Im Jänner 2013 wurde die Grundbuchsgebührennovelle (BGBl I 1/2013) schließlich kundgemacht. Noch ausständig sind jedoch in diesem Zusammenhang nach Auffassung des ÖRAK notwendige Klarstellungen durch den Gesetzgeber (beispielsweise bereitet die in der Novelle vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung mangels ausreichender Anhaltspunkte zur Ermittlung des Werts des einzutragenden Rechts den Rechtsanwendern großes Kopfzerbrechen). Begrüßenswert ist hingegen, dass die Gerichte nunmehr – nach Intervention des ÖRAK – beim Einzug der Gerichtsgebühren wieder genaue Angaben betreffend Gerichtskürzel, Gerichtszahl, Parteinamen und Fremdgeschäftszahl anführen, sodass es nun Rechtsanwältinnen wieder möglich ist, die Abbuchungen einem konkreten Fall zuzuordnen.

REFORM RICHTERSSTRUKTUR / RICHTERS- SCHLISSUNGEN UND –ZUSAMMENLEGUNGEN

Durch die Bezirksgerichte-Verordnungen 2012 kam es mit Jahreswechsel zu den ersten Schließungen von Bezirksgerichten in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark; weitere werden folgen. Nach Ansicht des ÖRAK wird dadurch der Zugang zur Justiz erschwert. Ziel einer umfassenden Reform der Gerichtsstruktur in Österreich muss eine Verbesserung des Zugangs zum Recht sein, wofür ein Gesamtkonzept erforderlich ist, das jedoch nicht erkennbar ist. Der ÖRAK forderte deshalb: Schließung der Bezirksgerichte erst nach einer ausführlichen Evaluierung und einem Dialog mit allen Beteiligten. Bedauernd ist, dass es zu keinem solchen Dialog gekommen ist. Der ÖRAK sieht die Bedeutung der kleineren Bezirksgerichte, welche nach lokalem Augenschein durch Vertreter des ÖRAK sehr effizient arbeiten, gerade auch in ihrer Funktion für den sozialen Frieden im ländlichen Raum. Die Rechtsanwaltschaft ist jeder Strukturverbesserung gegenüber aufgeschlossen, es darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung des Zugangs zum Recht im ländlichen Raum kommen.

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEITS- NOVELLE 2012 / OBDK NEU

Die Rechtsanwaltschaft hat sich stets für die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der ÖRAK hat daher auch die

am 15.05.2012 im Nationalrat beschlossene Reform (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51/2012), mit welcher elf Verwaltungsgerichte (eines in jedem Bundesland sowie ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht) eingesetzt wurden, begrüßt. Diese werden mit 01.01.2014 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Bedauerlich war hingegen, dass mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Sonderbehörden und Kollegialbehörden richterlichen Einschlags, darunter auch die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission (OBDK), unterschiedslos abgeschafft wurden. Die OBDK ist für die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung und damit der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft wesentlich. Der ÖRAK hat sich daher für eine Lösung eingesetzt, die diese Standards weiterhin garantiert. Diese wurde am 12.06.2013 im Nationalrat beschlossen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz, BGBl I 190/2013).

Ab 01.01.2014 geht der Rechtszug in Disziplinarangelegenheiten sowie einigen anderen Angelegenheiten an den Obersten Gerichtshof. Der OGH wird die ihm zugewiesenen Angelegenheiten in einem oder mehreren Senaten erledigen, welche aus zwei Berufsrichtern und zwei aus dem Anwaltsstand gewählten Richtern (Anwaltsrichter) bestehen. In den übrigen Agenden ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder und punktuell auch des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Dem ursprünglichen Anliegen der Rechtsanwaltschaft, im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung in allen anderen Agenden eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorzusehen, wurde leider nicht entsprochen.

BERUFSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2013

Mit dem BGBl I 159/2013 vom 31.07.2013 wurde das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BRÄG 2013), in welchem – die Rechtsanwaltschaft betreffend – Änderungen ua in der RAO, dem DSt, dem RAPG, dem ABAG und dem EIRAG vorgenommen wurden, kundgemacht.

Durch das BRÄG 2013 steht der Rechtsanwaltschaft fortan – nach einer Initiative des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und einem gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Konzept – die Rechtsform der GmbH & Co KG zur Verfügung.

Wichtige Änderungen gab es im Zusammenhang mit der „Sonderpauschalvergütung“ für Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwältinnen in überlang dauernden Verfahren, wo es zu einer Klarstellung hinsichtlich der angemessenen Vergütung kam. Der unter die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit fallende Personenkreis wurde nunmehr auch auf Organwalter eines Organs der Rechtsanwaltschaftsgesellschaft erweitert, es wurden Änderungen im Disziplinarrecht, das Wahlrecht und die Senatsbesetzung betreffend, vorgenommen und die Regelung zum Zustellbevollmächtigten gemäß § 6 EIRAG adaptiert. Auf Initiative des ÖRAK gibt es für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen außerdem die Möglichkeit, nach der Geburt oder Adoption eines Kindes für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten eine Beitragsreduktion ihrer Kammerumlage, auf die der Höhe eines Rechtsanwaltsanwärters, zu beantragen. Diese Änderungen durch das BRÄG 2013 traten mit 01.09.2013 in Kraft. >

PROJEKTGRUPPE STGB 2015

Anfang des Jahres wurde im Bundesministerium für Justiz eine Projektgruppe eingerichtet, die sich mit einer umfassenden Reform des Strafgesetzbuches befasst. Unter anderem soll es darum gehen, die Strafdrohungen des gerichtlichen Strafrechts zu überprüfen und im Hinblick auf die Werthaltungen der Allgemeinheit zu untersuchen – in dem Zusammenhang soll auch die Differenzierung der Strafraumen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und den Vermögensdelikten einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Die Projektgruppe soll im ersten Halbjahr 2014 einen Bericht vorlegen, in dem allfällige, als erforderlich angesehene, Änderungen angeführt werden. Dadurch wäre es möglich, diese Änderungen rechtzeitig zum 40-jährigen Jubiläum des StGB im Jahr 2015 in Kraft treten zu lassen.

Der ÖRAK bringt sich intensiv in der Projektgruppe ein und ist darin durch Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum, den Präsidenten der Salzburger Rechtsanwaltskammer Dr. Leopold Hirsch und RA Dr. Gerald Ruhri vertreten.

„MAFIA-PARAGRAF“ § 278A STGB

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt die im Juli 2013 erfolgte Reform des § 278a StGB, gemeinhin bekannt als „Mafia-Paragraf“.

Vor dem Hintergrund des so genannten Tierschützer-Prozesses hatte der Nationalrat schon im Oktober 2011 die Bundesministerin für Justiz in einer Entschließung aufgefordert, eine wissenschaftliche Evaluierung des § 278a StGB vornehmen zu lassen. Ein knappes Jahr später wurde die Expertise von Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf sowie Univ.-Ass. Dr. Farsam Salimi, in welcher Reformbedarf festgestellt wurde, in einem Bericht vorgestellt.

Wiederum knapp ein Jahr später ließ sich das Reformvorhaben endlich in die Tat umsetzen und im Nationalrat wurde die Streichung der Wendung „oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft“ beschlossen. Die Kundmachung erfolgte am 29.07.2013 (BGBl I 134/2013), mit dem darauffolgenden Tag trat die Änderung in Kraft.

STRAFVERFAHREN

Großer Reformbedarf wird im Strafverfahren gesehen: Der ÖRAK hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der derzeitige Bestellvorgang von Sachverständigen problematisch ist. Die Staatsanwaltschaft, die seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2008 das Ermittlungsverfahren leitet, bestellt den Sachverständigen und „führt“ ihn durch ein unter Umständen mehrere Jahre dauerndes Ermittlungsverfahren. Mit Einbringen der Anklage und Beginn des Hauptverfahrens obliegt die Leitung dann dem Gericht, die Staatsanwaltschaft wird zur Verfahrensbeteiligten (auf einer Stufe mit dem Angeklagten) und der vormals für die Staatsanwaltschaft tätige

Sachverständige wird zum „Gerichtssachverständigen“. Dieser Verstoß gegen den durch die EMRK gewährleisteten Grundsatz der Waffen-gleichheit muss behoben werden.

Der ÖRAK setzt sich daher intensiv für die Zulassung von Privatgutachten in Strafverfahren ein. Weiters spricht sich der ÖRAK ganz generell für eine Stärkung der Beschuldigtenrechte und die Sicherstellung einer effektiven Verteidigung durch den Ausbau des rechtsanwaltschaftlichen Journaldienstes aus.

VERTEIDIGUNGSKOSTENERSATZ BEI FREISPRUCH

Nach geltender Rechtslage hat ein Angeklagter bei gerichtlichem Freispruch auf Antrag einen Ersatzanspruch gegenüber dem Bund, wobei sich dieser auf einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung beschränkt. Enthalten sind die nötig gewordenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen sowie ein Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers.

Die Höhe des Pauschalbeitrages liegt im Ermessen des Gerichtes, im Gesetz sind Maximalbeträge festgeschrieben. Diese sind jedoch äußerst niedrig bemessen und reichen von EUR 450,- für Verfahren vor den Bezirksgerichten bis zu EUR 5.000,- in Verfahren vor den Landesgerichten als Geschworenengericht. Die Rechtsanwaltschaft fordert daher schon seit langem eine sachgerechte Anhebung der Beträge.

JUGENDLICHE UND U-HAFT

Erst kürzlich wurde aufgrund aktueller Anlassfälle im Bundesministerium für Justiz ein Runder Tisch „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ eingerichtet. Nachdem der ÖRAK anfangs nicht eingebunden wurde, konnte sich die Anwaltschaft letztlich in die Gruppe reklamieren und bringt sich nun, vertreten durch Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, und Dr. Alexia Stuefer, Rechtsanwältin in Wien, aktiv ein.

VORRATSDATENSPEICHERUNG

Der ÖRAK hat von Anfang an seine klar ablehnende Haltung gegenüber einer verdachtsunabhängigen, flächendeckenden Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger deutlich gemacht. Allen Einwendungen zum Trotz sind bereits im Vorjahr jene Bestimmungen, die die Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie umsetzen, in Kraft getreten.

Die Vorratsdatenspeicherung wird von der Kärntner Landesregierung sowie von individuellen Antragstellern vor dem VfGH bekämpft, die Verfahren sind anhängig. Mit Beschluss vom 28.11.2012 hat sich der VfGH an den EuGH gewandt und ihm einige Fragen zur Gültigkeit der Art 3 bis 9 Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie und zur Auslegung des Art 8 Grundrechte-Charta vorgelegt. Eine Entscheidung des EuGH ist bis dato ausständig, die Verfahren vor dem VfGH werden bis dahin unterbrochen.

GESETZESBESCHWERDE

Bereits Anfang Juli 2012 wurden zwei Initiativanträge von Abgeordneten zur Einführung einer Gesetzesbeschwerde vorgelegt, wobei ein Entwurf die Beibehaltung und ein Entwurf den Entfall von Art 144 B-VG vorgesehen hatte. Der ÖRAK ist der Einführung der Gesetzesbeschwerde und somit der Eröffnung eines weiteren Instanzenzuges grundsätzlich stets positiv gegenüber gestanden, hat jedoch gleichzeitig vor einer übereilten politischen Entscheidung gewarnt und auf die Notwendigkeit einer ausführlichen und profunden wissenschaftlichen Auseinandersetzung hingewiesen.

Nach Ablauf der Begutachtungsfrist im Herbst 2012 wurde es ruhig um das Thema und die Diskussion flammte erst im Frühling 2013 wieder auf. Es kursierten sodann verschiedene Versionen der Gesetzesbeschwerde, eine neuerliche Begutachtung vor der Beschlussfassung im Nationalrat am 13.06.2013 wurde trotz zahlreicher Änderungen gegenüber den ersten Entwürfen bedauerlicherweise nicht durchgeführt.

Der VfGH erkennt künftig über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Das bedeutet, ein entsprechender Antrag wird gleichzeitig mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung erster Instanz gestellt. Der VfGH kann die Behandlung eines solchen Antrages durch Beschluss ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, mit denen die Gesetzesbeschwerde eingeführt wird, wurden mit BGBl I 114/2013 kundgemacht und werden mit 01.01.2015 in Kraft treten. Die erforderlichen Begleitmaßnahmen sind noch einfachgesetzlich auszugestalten. Durch Bundesgesetz soll zudem geklärt werden, in welchen Verfahren die Stellung eines entsprechenden Antrages unzulässig und welche Wirkung mit einem solchen verbunden ist.

LOBBYINGGESETZ

Der endgültigen Fassung des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes (LobbyG; BGBl I 64/2012) sind zahlreiche Diskussionen, in die sich auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag intensiv eingebracht hatte, vorausgegangen. Die rechtsanwaltlichen Tätigkeiten der Rechtsberatung und -vertretung sind vom Anwendungsbereich des LobbyG nach § 2 Z 4 ausgenommen.

Gesetzlich eingerichtete berufliche Selbstverwaltungskörper sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des LobbyG umfasst. Sie werden darin zur Registrierung im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register (in Abteilung C) verpflichtet. Dem gesetzlichen Auftrag folgend haben daher der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sowie die neun Rechtsanwaltskammern eine Eintragung im Register vorgenommen.

SACHWALTERRECHT

In einer äußerst schwierigen Situation befindet sich die Rechtsanwaltschaft derzeit im Hinblick auf die Bestellung zu Sachwaltern: Rechtsanwälte und Notare sind prinzipiell verpflichtet, Sachwalterschaften zu übernehmen – dies auch, wenn keine rechtlichen Agenten zu betreuen sind. Aufgrund der ständig steigenden Anzahl der Sachwalterschaften geschieht dies mittlerweile immer häufiger und Rechtsanwälte haben – im Gegensatz zu Sachwalterschaftsvereinen – nicht die Möglichkeit, derartige Bestellungen abzulehnen. Sie werden folglich „zwangsverpflichtet“.

Eine zwangsweise Heranziehung von Angehörigen einzelner Berufsgruppen zur Übernahme von Sachwalterschaften, dies in manchen Fällen sogar unentgeltlich, greift nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft massiv in deren verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte ein. Das Aufzwingen einer derart aufwendigen und schwierigen Aufgabe einer Berufsgruppe ohne Anspruch auf angemessene Entlohnung, für die bei Vermögenslosigkeit der betroffenen Person eigentlich der Staat aufzukommen hätte, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Umso gravierender ist dies in jenen Fällen, in denen die Rechtsanwälte nicht einmal ihre Barauslagen ersetzt bekommen.

Der ÖRAK spricht sich dafür aus, dass Rechtsanwälte künftig nicht mehr gezwungen werden können, Sachwalterschaften zu übernehmen. Außerdem ist eine Trennung zwischen der rechtlichen Betreuung und der sogenannten Personenfürsorge vorzusehen. Jene Rechtsanwälte, die freiwillig Sachwalterschaften übernehmen wollen, sollen sich aber auch darauf spezialisieren und ihren Kanzleibetrieb entsprechend darauf ausrichten (Einstellung von Sozialarbeitern etc) können. Für die Übernahme dieser wichtigen Aufgaben muss jedoch nicht nur der Ersatz der Barauslagen vorgesehen, sondern auch eine angemessene Entlohnung als selbstverständlich angesehen werden.

Es liegt an der Politik, Lösungen zu erarbeiten – der ÖRAK bringt sich intensiv ein und wird dies auch weiterhin tun, um eine sachgerechte Reform im Interesse der Betroffenen mitzugestalten.

KINDSCHAFTS- UND NAMENSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2013

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen, aber auch infolge von Entscheidungen des EGMR und des VfGH, sind Änderungen im Bereich der Obsorge (Stichwort: Gemeinsame Obsorge, Gleichbehandlung unehelicher Kinder) und im Bereich des Namensrechts (Möglichkeit der Führung eines Doppelnamens für Kinder) notwendig geworden. Der Gesetzesentwurf ist im Herbst 2012 in Begutachtung gegangen, wurde am 05.12.2012 im Nationalrat beschlossen und ist großteils bereits Anfang des Jahres in Kraft getreten.

Daneben hat es auch wesentliche Änderungen verfahrensrechtlicher Natur gegeben. Besonders hervorzuheben ist einerseits die neu eingeführte sechsmonatige „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“, welche vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen bei Obsorgestreitigkeiten amtswegig eingeleitet werden >

kann. Aufgrund der gemachten Erfahrungen während dieser Phase soll sich erschließen, wie die Obsorge künftig geregelt werden soll, um das Kindeswohl bestmöglich zu gewährleisten. Zu beachten ist außerdem, dass bei einvernehmlichen Scheidungen nunmehr auch zu bescheinigen ist, dass die Eltern eine Beratung über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden, Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder in Anspruch genommen haben.

Andererseits ist auf das neu eingeführte Institut der Familiengerichtshilfe hinzuweisen. Durch dieses soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streit-schlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des persönlichen Verkehrs verbessert werden. Bis Juli 2014 soll die Familiengerichtshilfe an sämtlichen Bezirksgerichten Österreichs eingerichtet sein.

IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 22/2012) wurde vom Gesetzgeber die Immobilienertragsteuer (ImmoEst) eingeführt, welche eine Besteuerung von Grundstücks- und Liegenschaftsvermögen mit sich brachte. Dies zog vehemente Kritik der Rechtsanwaltschaft nach sich. Der ÖRAK kritisierte insbesondere, dass die Berechnung und Erhebung der Immobilienertragsteuer zu kompliziert und die damit einhergehende Haftung aufgrund der Komplexität zu hoch sei. Beunruhigend war vor allem die erhöhte Haftung der Parteienvertreter im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der voraussichtlichen Vorauszahlung. Die vorgesehene Art der Berechnung sowie die Abfuhr durch den Parteienvertreter bedeutet nun im Ergebnis die Übertragung ureigenster staatlicher Aufgaben, nämlich die Steuerberechnung und -einhebung auf die Parteien und deren Vertreter. Erreicht werden konnte, dass eine Haftungserleichterung für Rechtsanwälte eingeführt wurde.

Auf Initiative des ÖRAK wurden auch Informationen zur Immobilien-ertragsteuer vom Bundesministerium für Finanzen bereit gestellt bzw haben die Rechtsanwaltskammern und der ÖRAK dazu eine Informationsbroschüre sowie eine Checkliste zu deren Berechnung erarbeitet, die im Internen Bereich unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar ist. In die §§ 5 Abs 1 und 8 Abs 6 AHK wurde eine Bemessungsgrundlage für die Abrechnung aufgenommen.

Weiters wurde vom Bundesministerium für Finanzen auf Initiative des ÖRAK eine zentrale Auskunftsstelle für Parteienvertreter errichtet sowie eine Task Force beim BMF eingerichtet. Die Auskunftsstelle beschäftigt sich mit abgaberechtlichen Fragen der Parteienvertreter und wird auch von den Behörden bei Problemstellungen im Zusammenhang mit der ImmoEst konsultiert. Bei der Task Force handelt es sich um eine interne Gruppe, die sich mit den in der Praxis auftretenden Fragestellungen beschäftigt. Erfreulich ist auch die Schaffung von vierteljährlich stattfindenden Besprechungen im Rahmen eines Jour Fixe, an dem auch Vertreter des ÖRAK teilnehmen. Weiters beabsichtigt der ÖRAK gemeinsam mit der Österreichischen Notariatskammer eine Arbeitsgruppe zu den Themen Immobilienertragsteuer, Grunderwerbssteuer und Grundbucheintragungsgebühr einzurichten.

GMBH-REFORM

Das GesRÄG (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz) 2013 wurde im Frühjahr im Nationalrat beschlossen und ist mit 01.07.2013 in Kraft getreten. Das Mindeststammkapital wurde von EUR 35.000,- auf EUR 10.000,- reduziert, wovon EUR 5.000,- real eingezahlt werden müssen. Parallel zum Stammkapital sinken die Kosten für die Mindestkörperschaftsteuer von EUR 1.750,- auf EUR 500,-, die Pflichtver-öffentlichung in der Wiener Zeitung entfällt, Notariats- und Rechts-anwaltskosten, die bei GmbH-Gründungen nach Tarif verrechnet werden, reduzieren sich um die Hälfte.

Die Rechtsanwaltschaft brachte sich von Beginn an bei den Überle-gungen zur Reform, insbesondere zur Erleichterung der Gründung der GmbH, ein. Angesichts der europäischen Entwicklung und seit einigen Jahren zu beobachtenden Zunahme von „englischen Limiteds“ mit Zweigniederlassungen in Österreich, die ihre Geschäftstätigkeit aus-schließlich auf den österreichischen Markt ausgerichtet hatten, aber auch angesichts der in zahlreichen europäischen Mitgliedstaaten zu beobachtenden Erleichterungen des Zugangs zu Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung, bestand aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft kein grundsätzlicher Einwand, den Zugang zur Rechtsform der GmbH durch Herabsetzung des Mindeststammkapitals und der damit verringerten Gründungskosten zu erleichtern. Dennoch wäre nach Ansicht des ÖRAK eine Verpflichtung, durch eine entspre-chende Rücklagenbildung eine Verbesserung der Eigenkapitalsituation durchzuführen, der richtige Weg gewesen, den Gläubigerschutz zu verbessern.

GESCHÄFTSBEHELFE EXEKUTIONSVERFAHREN

§ 73a der Exekutionsordnung, welcher Rechtsanwälten und Notaren unter bestimmten Voraussetzungen eine Einsichtnahme in die Ge-schäftsbehelte des Exekutionsverfahrens ermöglicht hatte, trat mit 01.04.2009 außer Kraft.

Nach Ansicht des ÖRAK wäre eine Nachfolgeregelung sinnvoll und not-wendig. Eine Einsichtnahmemöglichkeit würde Gläubiger davon abhal-ten, nicht aussichtsreiche Exekutionsschritte zu setzen, was sowohl im Interesse der Gläubiger als auch im Interesse der Schuldner läge. Der ÖRAK setzt sich daher für eine Nachfolgeregelung zu § 73a EO unter Einhaltung datenschutz- und berufsrechtlicher Standards ein. Im BMJ befasste sich bis 2012 eine Arbeitsgruppe mit dieser Novelle. Es lag be-reits ein interner Entwurf des BMJ für eine solche Regelung vor, der nach Auffassung des ÖRAK jedoch noch in einigen Punkten änderungs-bedürftig war. Bedauerlicherweise wurden jedoch die Arbeiten an dem Entwurf bis dato nicht fortgesetzt. Der ÖRAK wird sich weiterhin für eine Nachfolgeregelung einsetzen.

VERHANDLUNGSFREIE ZEIT

Bereits im Herbst 2011 überreichte der ÖRAK der Bundesministerin für Justiz eine von mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsan-wälten unterschriebene Petition zur Wiedereinführung der zuvor teil-weise abgeschafften verhandlungsfreien Zeit. Die österreichische

Rechtsanwaltschaft forderte auch in zwei Resolutionen (zuletzt im Rahmen der Vertreterversammlung am 27.09.2012) deren Wiedereinführung.

Vom Justizministerium wurde im März 2013 jedoch mitgeteilt, dass die neuerliche Einführung der „Gerichtsferien“ weiterhin kein Verständnis in der Bevölkerung finden würde, da es insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in die Gerichtsbarkeit wichtig sei, den Ein- und Ausdrück zu vermeiden, die österreichische Justiz nehme ihre Aufgaben in der Rechtsprechung und damit auch ihre Aufgabe, öffentliche und mündliche Verhandlungen zu führen, zu gewissen Zeiten nicht wahr.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte teilweise Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit und der damit verbundenen Fristhemmung weiterhin höchst problematisch. Ein Einsparungseffekt ist nun nach mehr als zwei Jahren nicht ersichtlich, ganz im Gegenteil kommt es immer wieder zu kostspieligen Vertagungen, wenn Verhandlungen in den Zeiträumen, die früher verhandlungsfrei waren, angesetzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter auf Urlaub. Mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich zuvor nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hatte, waren keine Verzögerungen des Verfahrens verbunden. Die erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist deshalb auch ausgeblieben.

Diese Maßnahme verbessert weder den Zugang zum Recht noch führt sie zu Einsparungen. Vielmehr wird dadurch der Aufwand aufgrund zusätzlich erforderlicher Verhandlungstermine, verzögerter Abwicklungen nach der Ferienzeit und zusätzlicher, vorsichtshalber erhobener Rechtsmittel, sogar erhöht. Für viele Rechtsanwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei alleine führen (etwa zwei Drittel der Rechtsanwälte), ist ein Urlaub dadurch kaum mehr möglich.

Die Vielzahl der dem ÖRAK vorliegenden Beschwerden der Rechtsanwaltschaft bestätigt die dringende Notwendigkeit der Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit.

ZUGANG ZU GERICHTEN MIT DEM RECHTSANWALTS AUSWEIS

Seit rund drei Jahren bemüht sich die Rechtsanwaltschaft um ein „Elektronisches Zutrittssystem für Rechtsanwälte“ zu Gerichten. Dabei soll, vergleichbar dem Kontrollsystem für Richter und Staatsanwälte, ein Kontrollsystem etabliert werden, das es dem jeweiligen Rechtsanwalt ermöglicht, mittels seines mit einem zusätzlichen Chip ausgestatteten Rechtsanwaltsausweises, die Kontrollschleuse des Gerichts zu passieren. Durch Entfall von Wartezeiten beim Zutritt in das Gerichtsgebäude sollen Zeitressourcen effizienter genutzt werden können. Ein Pilotbetrieb sollte im Bezirksgericht Salzburg stattfinden. Mit Anfang des Jahres 2012 hätte der Probebetrieb starten können, da zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen dafür geschaffen waren. Bisher wurde jedoch die Aufnahme des Probebetriebes von Seiten des zuständigen Ressorts abgelehnt. Der ÖRAK wird sich weiterhin für ein solches elektronisches Zutrittssystem einsetzen.

GERICHTSPRAXIS

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010) wurde die Gerichtspraxis von neun auf fünf Monate gekürzt. Gleichzeitig wurden auch die Bezüge der betroffenen Jungjuristen um 20 Prozent gesenkt. Als Grund wurde budgetäre Entlastung angeführt. Diese Entwicklung führte nicht nur zu einer bedauerlichen Verminderung der Praxiszeit bei Gericht im Rahmen der Juristenausbildung, sondern erschwerte auch der Justiz selbst die Rekrutierung geeigneter Richteramtswärter und führt zu einem Ausfall von Arbeitskräften. Mittlerweile gibt es wieder Bestrebungen, die Gerichtspraxis zu verlängern, dies im Wege eines Erlasses des Justizministeriums, welcher die Präsidenten der Oberlandesgerichte ermächtigt, die Gerichtspraxis im Durchschnitt für jeden zweiten Rechtspraktikanten, sofern sie über gute Ausbildungsbeurteilungen verfügen, um jeweils zwei Monate zu verlängern – also zumindest für einen ausgewählten Kreis von Rechtspraktikanten. Die Reduktion auf fünf Monate ist für die Ausbildung eindeutig zu kurz.

Der ÖRAK wird auch weiterhin für eine generelle Verlängerung auf neun Monate eintreten.

Neu ist, dass durch das BGBl I 119/2013, womit es zu einer Änderung des Rechtspraktikantengesetzes kam, für Rechtspraktikanten nun ein Ausbildungsausweis zu führen ist, in welchem die Beurteilungen der mit der Ausbildung betrauten Richter bzw. Staatsanwälte anzuführen sind. In der Amtsbestätigung, auf welche der Rechtspraktikant am Ende seiner Gerichtspraxis Anspruch hat, ist der wesentliche Inhalt des Ausbildungsausweises und der jeweiligen Beurteilungen hinsichtlich der absolvierten Ausbildungsstationen darzustellen.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Beim Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) handelt es sich um die papierlose, elektronische Kommunikation zwischen den Teilnehmern des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den österreichischen Gerichten. Die Rechtsanwaltschaft und die Justiz haben bei diesem Projekt von Beginn an eng zusammengearbeitet, um gemeinsam ein effizientes System zu schaffen. Nach § 89c Abs 5 Gerichtsorganisationsgesetz sind derzeit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Kredit- und Finanzinstitute sowie inländische Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Mit 01.01.2014 trifft diese Verpflichtung auch die Sozialversicherungsträger, Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, den Insolvenz-Entgelt-Fonds, die IEF-Service GmbH, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Finanzprokuratur sowie die neun Rechtsanwaltskammern (BGBl I 119/2013).

Der Elektronische Rechtsverkehr bringt sowohl für die Teilnehmer als auch für die Justiz Einsparungen zeitlicher und finanzieller Ressourcen durch den schnelleren Workflow und den Wegfall von Kopiervorgängen, Kuvertieren, Postwegen und Mehrfachsendungen mit sich. Diese Einsparungen kommen insbesondere den rechtsuchenden Bürgern zugute, deren Gerichtsverfahren dadurch effizienter und schneller abgewickelt werden können.

GESETZGEBUNG EUROPÄISCHE UNION

Der überwiegende Teil der Gesetzgebung hat seinen Ursprung auf europäischer Ebene. Es ist daher für den ÖRAK als Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung, dort präsent zu sein, wo Europa gestaltet wird. Sowohl das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, seine Delegationsmitglieder beim CCBE als auch die Vertreter des ÖRAK in dessen Brüsseler Büro stehen in ständigem Informationsaustausch mit Vertretern der europäischen Institutionen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dadurch einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Europa und ist unter der Registrierungsnummer 29642463540-93 im Register der Interessensvertreter der Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen.



EVALUIERUNG DER SEKTORALEN RECHTSANWALTS-RICHTLINIEN

Das Konsortium, bestehend aus der Universität Maastricht und dem niederländischen Beratungs- und Forschungsunternehmen Panteia, hat seine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie „Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers“ mit großer Verspätung Anfang Mai 2013 veröffentlicht. Darin kommt es zum Schluss, dass die Rechtsanwalts-Richtlinien 98/5/EG und 77/249/EWG selbst vor dem Hintergrund aktueller Markt- und Reglementierungstrends gut funktionieren und daher ohne umfassende Reformen erhalten bleiben sollten. In Anbetracht der besonderen Rolle des Rechtsanwalts in der Rechtspflege und der aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen fehlenden Vergleichbarkeit mit anderen Freien Berufen soll das sektorspezifische Regelwerk der Rechtsanwälte als solches bestehen bleiben. Auch die in Artikel 11 Absatz 5 der Niederlassungs-Richtlinie enthaltene Möglichkeit, interdisziplinären Gesellschaften und „alternative business structures“ anderer Mitgliedstaaten den Zutritt zu einem Markt zu verweigern, soll nicht angetastet werden.

Trotz dieses positiven Fazits schlägt das Konsortium einige Verbesserungen vor, um Probleme bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung und bei der Niederlassung des Rechtsanwalts in einem anderen Mitgliedstaat zu beseitigen. Zur Vermeidung einer kostspieligen Doppelversicherung sollten grenzüberschreitende Rechtsdienstleistungen durch die Berufshaftpflicht des Heimatlandes gedeckt sein. Auch sollen die Formalitäten bei der Registrierung dienstleistender und niedergelassener Rechtsanwälte durch den Aufnahmezustaat zurückgestutzt werden.

MODERNISIERUNG DER BERUFSQUALIFIKATIONSRICHTLINIE

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich im Juni 2013 auf die überarbeitete Berufsqualifikationsrichtlinie geeinigt. Der Rechtsanwaltsberuf ist wie bisher betroffen, soweit die Rechtsanwalts-Richtlinien nicht greifen. Neu ist, dass auch die Berufsanwärter von der Richtlinie erfasst werden. Aus dem Anwendungsbereich gänzlich herausgenommen wurden die Notare, sodass insoweit das Primärrecht zum Zuge kommt. Da die europäische Rechtsanwaltschaft bereits über einen eigenen, europaweiten Berufsausweis verfügt, soll sie von dem neu eingeführten Europäischen Berufsausweis – einem elektronischen Akt über einen Berufsangehörigen, der zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hin- und her geschoben werden kann – ausgenommen sein. In Bezug auf die Berufsanwärter wurden Regelungen zu berufsvorbereitenden Auslandspraktika in die Berufsqualifikationsrichtlinie integriert.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hatte die für die österreichische Rechtsanwaltschaft sensiblen Punkte in mehreren Stellungnahmen aufgezeigt und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet. Der CCBE hat ebenfalls Stellungnahmen zu diesem Thema abgegeben, wobei ein Teil davon vom ÖRAK vorbereitet worden war. Diese Änderungsvorschläge sind in den Bericht zur Reform der Berufsqualifikationsrichtlinie eingeflossen und wurden auch von der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen größtenteils unterstützt.

RICHTLINIE ZUM RECHT AUF EINEN RECHTSANWALT IN STRAFSACHEN

In der Europäischen Union soll Verdächtigen und Beschuldigten das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und auf Kontaktaufnahme mit Dritten bei einer Festnahme garantiert werden. Nach einer neuen Richtlinie sollen alle Verdächtigen und Beschuldigten – wo immer sie sich gerade in der Europäischen Union befinden – ab ihrer Festnahme durch die Polizei bis zum Abschluss des Verfahrens Anspruch auf einen Rechtsanwalt haben. Sie sollen auch mit einem Angehörigen oder ihrem Arbeitgeber sprechen dürfen und diesen ihre Festnahme mitteilen. Falls sie sich nicht im eigenen Land befinden, haben sie das Recht, ihr Konsulat zu kontaktieren. Diese Mindeststandards sollen insbesondere für all jene Personen gelten, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist. Mit der Ausarbeitung der Richtlinie kommt der europäische Gesetzgeber einer seit Jahren von Seiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und des CCBE erhobenen Forderung nach.

Der Rat hatte auf Druck einiger Mitgliedstaaten mehrere gravierende Änderungen des ursprünglichen Kommissionsentwurfs vorgeschlagen. Neben schwammig formulierten Ausnahmen von der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen einer festgenommenen Person und ihrem Verteidiger zielten die Änderungsvorschläge des Rates generell auf eine Schwächung der Beschuldigtenrechte ab. Der CCBE unter Mitwirkung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat in mehreren Presseausendungen und Stellungnahmen diese Vorschläge des Rates kritisiert. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und der CCBE konnten dank ihres Einschreitens schließlich bewirken, dass der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht für absolut erklärte und in den Trilogverhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission sicherstellen konnte, dass die Beschuldigtenrechte in der Richtlinie nun ähnlich stark formuliert sind wie dies im Vorschlag der Europäischen Kommission ursprünglich vorgesehen war.

GRENZÜBERSCHREITENDE VERFAHRENSHILFE

Die seit 2003 bestehende Richtlinie 2003/8/EG legt europaweite Mindeststandards für Verfahrenshilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen des Zivil- und Handelsrechts fest. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments nahm nun einen Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission zum Anlass, um in einer Initiativentscheidung eine Modernisierung der Richtlinie zu fordern. Die Europäische Kommission hatte im Rahmen der Evaluierung festgestellt, dass lediglich 12 Prozent der europäischen Bevölkerung über die Möglichkeit Bescheid wissen, Verfahrenshilfe in Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug beantragen zu können. Mehrere Lösungsvorschläge des Rechtsausschusses sollten diesem Problem begegnen, hätten jedoch potentiell eine unnötige Umstrukturierung des gut funktionierenden österreichischen Verfahrenshilfesystems erforderlich gemacht. Besonders problematisch war der Vorschlag, spezielle Behörden in den Mitgliedstaaten einzurichten, die ausschließlich für die Bearbeitung von Verfahrenshilfeanträgen in grenzüberschreitenden Streitsachen zuständig sein sollten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag konnte die mit dem Initiativbericht befassten Mitglieder des Rechtsausschusses in Gesprächen informieren, welche Probleme die vorgeschlagenen Änderungen aus österreichischer Sicht bergen. Es ist als Erfolg für den Zugang zum Recht in Österreich zu bewerten, dass der europäische Gesetzgeber laut Initiativbericht – so wie vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag angeregt – künftig nationale Eigenheiten im Bereich der Verfahrenshilfe besser berücksichtigen soll.

VERSICHERUNGEN

Seit Anfang 2013 hat Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwältin in Wien, den Vorsitz der Insurance Working Group des CCBE inne. Diese beschäftigt sich mit Fragen der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und der Rechtsschutzversicherung. Die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Versicherungsvertragsrecht auseinandersetzen soll, und den CCBE eingeladen, einen Vertreter in die „Expert Group on European Insurance Contract Law“ genannte Arbeitsgruppe zu entsenden.

Vor dem Europäischen Gerichtshof ist derzeit ein Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-442/12 anhängig. Darin geht es um die Auslegung des Artikels 4 Absatz 1 lit. a der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 87/344/EWG und damit um die Frage, unter welchen Umständen ein Rechtsschutzversicherter berechtigt ist, seinen Rechtsanwalt im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren frei zu wählen. Die Rechtsschutzversicherungsrichtlinie ist per 01.11.2012 außer Kraft getreten. Ihre Bestimmungen und insbesondere Artikel 4 wurden jedoch praktisch wortgleich in den Abschnitt 4 der nunmehr geltenden Richtlinie 2009/138/EG überführt. Der Regelungsgehalt des Artikels 4 bleibt somit unverändert. Das vorliegende Gericht will wissen, ob es mit dem Grundsatz der freien Wahl des Rechtsanwalts vereinbar ist, wenn ein Rechtsschutzversicherter in seinen Versicherungsverträgen sich ausbedingt, dass der Versicherte in Gerichts- und Verwaltungsverfahren grundsätzlich nur durch einen seiner Angestellten vertreten wird und seinen Rechtsanwalt erst dann frei wählen darf, wenn der Versicherer der Ansicht ist, dass die Vertretung überhaupt einem externen Rechtsanwalt übertragen werden muss. Außerdem will es überprüft haben, ob es für die Beantwortung dieser Vorlagefrage einen Unterschied macht, wenn für das betreffende Gerichts- oder Verwaltungsverfahren keine Verpflichtung besteht, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Der ÖRAK hat zu diesem Vorabentscheidungsverfahren Stellung genommen.

KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Die Europäische Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, binnen zwei Jahren ein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes auf nationaler Ebene einzurichten. Damit sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, Rechtsverletzungen durch Unterlassungs- oder Schadenersatzklagen zu verfolgen. Sowohl die bestehenden als auch die künftigen Rechtsschutzinstrumente der Mitgliedstaaten sollen nach den gleichen, in der unverbindlichen Empfehlung C(2013) 3539 der Europäischen Kommission von Anfang Juni 2013 enthaltenen Grund-

sätzen ausgestaltet werden. Als Paket hat die Europäische Kommission zugleich einen Richtlinienvorschlag vorgestellt, der Verfahrenshindernisse und Rechtsunsicherheiten bei Schadenersatzklagen wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht beseitigen soll, hierfür jedoch keine spezifischen kollektiven Rechtsschutzmaßnahmen vorsieht.

Die empfohlenen Prinzipien für den kollektiven Rechtsschutz sollen den bestehenden europäischen Rechtstraditionen Rechnung tragen und jedenfalls verhindern, die Nachteile des US-amerikanischen „class action“ Systems in die Europäische Union zu importieren. Sie entsprechen weitgehend der Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. So ist besonders positiv, dass in einer Abkehr von früheren Ansätzen nunmehr die Einführung des „Opt-In“-Prinzips angeregt wird, nach dem die Klagepartei nur durch ausdrückliche Zustimmung ihrer Mitglieder gebildet werden kann und es jedem Betroffenen bis zum Urteil freisteht, der Klagepartei beizutreten oder sie zu verlassen. Bestehende „Opt-Out“-Systeme in manchen EU-Ländern müssen mit Gründen der ordnungsgemäßen Rechtspflege gerechtfertigt werden. Zu begrüßen sind auch weitere, wichtige Verfahrensgarantien wie der Grundsatz, dass die unterlegene Partei dem obsiegenden Gegner die Verfahrenskosten zu ersetzen hat („loser pays“), das Verbot beziehungsweise die nur unter strikten Auflagen zulässige Vereinbarung erfolgsabhängiger Honorare oder das Verbot von „punitive damages“, also des Strafschadenersatzes.

Bedenklich stimmt hingegen die Empfehlung, neben der „normalen“ Kollektivklage, in der sich verschiedene Betroffene zu einer Klagepartei zusammenschließen, auch eine Verbandsklage vorzusehen, die nur durch Behörden oder ad hoc zu bildende und von den Mitgliedstaaten zu akkreditierende Verbraucherschutzorganisationen im Namen der betroffenen Konsumenten eingereicht werden kann. Diese Verbände sollen zwar gemeinnützig sowie personell, finanziell und organisatorisch ausreichend ausgestattet sein. Auch soll ihr Verbandsziel einen direkten Zusammenhang mit dem in der Verbandsklage angerufenen Unionsrecht aufweisen. Doch bleibt offen, wie kontrolliert werden kann, dass diese Voraussetzungen auch wirklich erfüllt sind, und verhindert wird, dass unerfahrene oder schlecht organisierte Verbände die Justizsysteme lahm legen oder gar die Interessen der durch sie vertretenen Konsumenten schädigen. Ein höchst unerwünschter Seiteneffekt der Empfehlung wäre auch, dass die Mitgliedstaaten dem Beispiel Frankreichs folgen und ein System einrichten, in dem Kollektivklagen nur in Form von Verbandsklagen eingereicht werden können. Dadurch würden Konsumentenschutzverbände zu Filtern für den Rechtszugang der Konsumenten. Der einzelne Rechtssuchende hätte keinen direkten Zugang zum Recht mehr und könnte sich nicht mehr von der Person seiner Wahl beraten und vertreten lassen. Nach dem Willen der Europäischen Kommission soll die zentrale Rolle bei Massenprozessen dem Richter zukommen, der jederzeit darüber zu wachen hat, dass kein Missbrauch mit dem Rechtsinstrument betrieben wird. Eine Finanzierung des kollektiven Rechtsschutzes durch Dritte wird nicht ausgeschlossen, soll jedoch bestimmten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Transparenz, genügen, um Interessenkonflikten vorzubeugen. Jeder Mitgliedstaat soll ein nationales elektronisches Verzeichnis der anhängigen Kollektivklagen führen, das jedem Unionsbürger in Europa offen steht und in dem die nationalen kollektiven Rechtsschutz- und Streitschlichtungsinstrumente erläutert werden.

Gleichzeitig mit den Empfehlungen zum kollektiven Rechtsschutz hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, der Opfern von Schäden durch Wettbewerbsverstöße die Schadensahndung vor Gericht erleichtern soll. Nach dem Vorschlag sollen die zuständigen Gerichte die Offenlegung von Beweismitteln durch das beklagte Unternehmen oder einen Dritten anordnen können und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Beweismittel auch in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten ist. Dabei sind die Gerichte gehalten, die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Ausnahmen hiervon sind vorgesehen, wenn die Offenlegung die behördliche Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften gefährdet. Auch zur Wahrung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses ist eine explizite Regelung vorgesehen.

Ferner soll Entscheidungen der Europäischen Kommission und nationaler Wettbewerbsbehörden europaweit Beweiskraft in Gerichtsverfahren erwachsen. Darüber hinaus wird eine Regel zur Umkehr der Beweislast vorgeschlagen, wonach das beschuldigte Unternehmen beweisen muss, dass kein Schaden beim Kläger vorliegt. Schließlich sieht der Richtlinienvorschlag eine Vereinheitlichung der Verjährungsvorschriften für Schadenersatzklagen vor. Zusammen mit dem Richtlinienvorschlag wurden auch ein rechtlich unverbindlicher Leitfaden sowie eine Orientierungshilfe für Gerichte und Parteien vorgelegt, um die häufig teure und schwierige Schadensermittlung zu erleichtern und damit die Rechtsvereinheitlichung zu fördern.

Die Europäische Kommission arbeitet seit mehreren Jahren an europäischen Standards für kollektive Rechtsschutzverfahren im Bereich des Verbraucher- und Wettbewerbsrechts. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich von Beginn an konstruktiv in das Legislativverfahren eingebracht.

DATENSCHUTZ

Die Europäische Kommission will den Datenschutz in der Union anhand eines umfangreichen Datenschutzpakets forcieren. Mit zwei Legislativvorschlägen beabsichtigt sie die zum Großteil seit über 15 Jahren bestehenden unionsrechtlichen Datenschutzbestimmungen zu verbessern. Bei den Vorschlägen handelt es sich zum einen um den Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr generell regeln soll. Ergänzt wird dieser Verordnungsentwurf durch einen Vorschlag für eine Datenschutzrichtlinie betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung. Mit dem Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung wird beabsichtigt, einen allgemeinen Datenschutzrahmen zu schaffen. Über das Instrument der Verordnung sollen innerhalb der Union künftig einheitliche Schutzstandards garantiert werden.

Die vorgeschlagene Datenschutzverordnung stellt Rechtsanwälte vor zahlreiche Herausforderungen. Kritisch zu betrachten sind neben der gewählten Rechtsform einer Verordnung und der ersatzlosen Abschaffung des in Österreich geltenden Schutzes von Unternehmensdaten insbesondere der überzogene Strafrahmen bei Verstößen gegen

die neuen Datenschutzbestimmungen, die missbrauchsanfälligen Regelungen zum „Recht auf Vergessenwerden“ und „Recht auf Datenübertragbarkeit“, die auch das anwaltliche Berufsgeheimnis gefährden, die potentielle Möglichkeit, den Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf durch die Datenschutzbestimmungen zu blockieren, sowie nicht zuletzt die umfangreichen Informations-, Bewertungs-, Sicherungs- und Meldepflichten für Daten verarbeitende Unternehmen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag informierte im Rahmen von zahlreichen Gesprächen die Generaldirektion Justiz und das Europäische Parlament über diese Schwierigkeiten. Anfang 2013 reichte er mehrere Änderungsanträge für den Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments ein. Mit diesen Änderungsanträgen wird das Ziel verfolgt, einen Konflikt zwischen dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 Grundrechtecharta) und dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47 Grundrechtecharta) zu verhindern. Andererseits beabsichtigt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mit den eingereichten Änderungsanträgen im Rahmen des europäischen Gesetzesrahmens darauf hinzuwirken, dass die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit bestmöglich geschützt wird. Erfreulicherweise wurden die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eingereichten Anträge in den Katalog potentieller Kompromissänderungen des Ausschusses aufgenommen. Mit einer Abstimmung im Ausschuss über die Kompromissänderungen ist im Herbst 2013 zu rechnen. Dann sollen auch die Trilogverhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung beginnen.

MODERNISIERUNG DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESENS

Ende 2012 hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments seine Änderungen hinsichtlich des Richtlinienvorschlages KOM (2011) 896 über die öffentliche Auftragsvergabe beschlossen. Mit dem Richtlinienvorschlag wird das Ziel verfolgt, öffentlichen Haushalten den effektiveren Einsatz von Finanzmitteln zu ermöglichen, indem die öffentliche Auftragsvergabe vereinfacht wird. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, den Vergabebehörden einen größeren Verhandlungsspielraum als bisher einzuräumen und verstärkt auf elektronische Kommunikation zu setzen.

Die Änderungen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sind insofern positiv zu beurteilen, als dass den Bedenken des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und anderer europäischer Rechtsanwaltskammern Rechnung getragen wurde: So werden bestimmte Rechtsdienstleistungen wie die anwaltliche Vertretung vor Gerichten oder Behörden oder Dienstleistungen von gerichtlich bestellten Betreuern und anderen Personen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Alle anderen Rechtsdienstleistungen unterstehen dem Sonderregime im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen. Darüber hinaus wurde die Bestimmung über „zentrale Beschaffungsstellen“, die im Zuge von öffentlichen Vergabeverfahren Rechtsberatungsleistungen übernehmen sollten, zur Gänze gestrichen. Die Trilogverhandlungen sollen im Herbst 2013 beginnen.

EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZWERK

Das EJM wurde 2001 vom Rat geschaffen, um

- beizutragen zur reibungslosen Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug sowie zur Erleichterung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,
- beizutragen zur wirksamen und praktischen Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder geltenden Übereinkünften zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten, sowie
- ein Informationssystem für die Öffentlichkeit einzurichten über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelsachen, über die maßgeblichen Rechtsakte und internationalen Abkommen sowie das nationale Recht der Mitgliedstaaten insbesondere im Bezug auf den Zugang zum Recht.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag war an den jeweils in Brüssel abgehaltenen Tagungen der nationalen Kontaktstellen und an der ebenfalls in Brüssel organisierten Jahreskonferenz des EJM vertreten. Für die Rechtsanwaltschaft bedeutsam waren die in diesen Sitzungen geführten Diskussionen zur Frage, wie das mit der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eingeführte Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen interessanter und leichter zu bedienend ausgestaltet werden könnte sowie über die teilweise gravierenden Unzulänglichkeiten der Zustell-Verordnung (EG) Nr. 1393/2007.

EUROPEAN TRAINING PLATFORM

Die Europäische Kommission hat Mittel zur Durchführung einer Studie über die Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten an den CCBE und an das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) vergeben. Ziel dieser Studie ist es, länderspezifische Informationen bezüglich der Aus- und Fortbildung und der Aus- und Fortbildungsanbieter für Rechtsanwälte in Europa zu erheben. Das Projekt soll bis Anfang 2014 dauern. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beteiligt sich an dem Projekt über den CCBE.

VERANSTALTUNGEN

Neben traditionellen Fixpunkten, wie der „Europäischen Präsidentenkonferenz“ in Wien und dem „Anwaltstag“, der jedes Jahr in einem anderen Bundesland stattfindet, veranstaltet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Tagungen zu justizpolitisch und standesrechtlich relevanten Themen. Ziel ist es, Initiativen zum Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates zu setzen und standespolitisch bedeutende Materien zu thematisieren.

ENQUETE

Diversity – Menschen mit Behinderungen in Rechtsberufen

Anlässlich des 5. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen luden der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Österreichische Notariatskammer, das Institut für Rechtsentwicklung der Universität Wien, die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Mai 2013 zur Enquete „Diversity – Menschen mit Behinderungen in Rechtsberufen“ in Wien. Unter anderem sprachen Dr. Petra Bungart, Richterin am Amtsgericht Duisburg und Dr. Alexander Niederwimmer, der in der



Alexander Niederwimmer, Polizeijurist beim Landespolizeikommando Oberösterreich und Petra Bungart, Richterin am Amtsgericht Duisburg

Zwischenzeit zum Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt wurde, über ihre persönlichen Erfahrungen. Die Enquete hat eindrucksvoll gezeigt, wie Menschen mit Behinderungen hochqualifizierte Positionen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft wahrnehmen und welche Rahmenbedingungen dafür notwendig sind.



ÖRAK-Präsident Rupert Wolff

ANWALTSTAG

27. – 28. September 2012 in Linz

Zahlreiche Gäste aus Justiz, Politik, Wirtschaft und vor allem Anwaltschaft besuchten die jährliche Fachtagung der Rechtsanwälte, die im Vorjahr in der Linzer voestalpine Stahlwelt stattfand. Eröffnet wurde der Anwaltstag vom Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertag Dr. Rupert Wolff und Gastgeber Dr. Peter Posch, ehemaliger Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Nach den Festansprachen von Justizministerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Beatrix Karl, Wirtschaftskammerpräsident Dr. Christoph Leitl und Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV), standen am Nachmittag zwei Kommissionen auf dem Programm, die sich mit den Themen „Rechtsmittelsystem im Strafverfahren“ (mit OGH-Präsident Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz) und „Neuerungen im Recht der Lebensgemeinschaften“ (mit Hofrat des OGH Dr. Edwin Gitschthaler) befassten. (Informationen sowie Fotos des Anwaltstages finden Sie auf www.anwaltstag.at)



Vlnr: Hofrat Otto Müller, ÖRAK-Präsident Rupert Wolff und Vizepräsident des OGH, Ronald Rohrer

EHRUNGEN DR. RONALD ROHRER UND HOFRAT OTTO MÜLLER

Im November 2012 wurden Dr. Ronald Rohrer, ehemaliger Präsident der OBDBK und Vizepräsident des OGH und Hofrat Otto Müller, langjähriger Protokollchef im Bundesministerium für Justiz, mit dem Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft ausgezeichnet. Überreicht wurden die Ehrenzeichen von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff.



Die Referenten Ingeborg Zerbes von der Universität Bremen, Ewald Wiederin von der Universität Wien und Wirtschaftsuniversitätsprofessor Peter Csoklich

SYMPOSIUM

Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte – Rechtsschutzelement oder Hindernis für effiziente Unrechtsverfolgung?

Das gemeinsame Symposium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und des Juridisch-Politischen Lesevereins im Juni 2013 zum Thema „Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte – Rechtsschutzelement oder Hindernis für effiziente Unrechtsverfolgung?“, fand im Dachgeschoß des Wiener Juridicums statt. Die Veranstaltung war gut besucht und fand nicht zuletzt dank der hochkarätigen Besetzung der Referenten aus Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin (Universität Wien), Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Zerbes (Universität Bremen) und Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich (Wirtschaftsuniversität Wien) großen Anklang bei den zahlreichen Teilnehmern.

BESUCHE BEI INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN

Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages haben im vergangenen Jahr an zahlreichen internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

- CEEBA Anniversary Meeting 2012
- Internationale Berliner Anwaltstage
- RIAD Congress
- Europäischer Abend des DAV
- Opening of the Legal Year
- International Conference "Ethics of the Legal Professions. Mutual Relations in the Courtroom"
- Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern
- Third European Conference CNF
- Opening Ceremonies of the Paris Bar
- 31st Croatian Lawyer's Day
- IBA Bar Leaders Conference and Mid-Year Meetings
- Annual International Lawyers Conference, III St. Petersburg International Legal Forum
- 4th Annual ABA International/Israel Bar Association Joint Conference
- 64. Deutscher Anwaltstag
- Fourth World Justice Forum



Alix Frank-Thomasser präsentierte das Buch „Advokaten 1938“ im Jüdischen Museum in Wien

BUCHPRÄSENTATION

Advokaten 1938 – Das Schicksal der in den Jahren 1938-1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Im Juni 2013 lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gemeinsam mit der B'nai B'rith Zwi Perez Chajes Loge Wien zur Buchpräsentation des Werkes „Advokaten 1938“.

Nach der Begrüßung durch Dr. Danielle Spera, Direktorin des Jüdischen Museums Wien, präsentierte Dr. Alix Frank-Thomasser, Obfrau des Vereins zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern, das Werk. *(Informationen zum Forschungsprojekt sind online unter www.advokaten1938.com abrufbar.)*

RECHTSGESPRÄCHE EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH 26./27. August 2013

Nach dem großen Erfolg im Vorjahr beteiligte sich die Rechtsanwaltschaft auch in diesem Jahr aktiv an den Rechtsgesprächen, die im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach ausgerichtet wurden. Diese widmeten sich im Diskurs mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz und Politik rechtspolitischen Themen aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive. Im Mittelpunkt der Diskussionen und Vorträge stand heuer das Thema „Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert?“.



Gut besuchte Rechtsgespräche in Alpbach

41. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2013

7. – 9. Februar 2013 in Wien, „Grundrechte in Bedrängnis“

Um die 250 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationaler Anwaltsverbände waren bei den diesjährigen „41. Wiener Advokatengesprächen“ von 7. bis 9. Februar vertreten. Traditionell lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in das Wiener Palais Ferstel zu Impulsvorträgen und Diskussionen. Die vier hochkarätigen Gastreferenten, OGH-Präsident Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Prof. Julia Laffranque (EGMR-Richterin), Michel Benichou (CCBE-Vizepräsident) und Kurt Kuch (stellvertretender Chefredakteur NEWS) referierten zum Thema Grundrechtsschutz. Nach Empfängen im Bundeskanzleramt, der Hofburg und dem Bundesministerium für Justiz, bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg den traditionellen Abschluss der Konferenz. *(Informationen sowie Fotos der Konferenz finden Sie auf www.e-p-k.at)*



Europäische Präsidentenkonferenz 2013 im Palais Ferstel

SERVICE- EINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

Rechtsanwälte haben im Jahr 2012 rund 39.000 Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der Rechtsanwaltliche Journaldienst für festgenommene Beschuldigte sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 5.900 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt 37 Millionen Euro. Die österreichischen Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten und zum Wohle der Allgemeinheit.



VERFAHRENSHILFE

Im Jahr 2012 erfolgten österreichweit **22.695 Bestellungen** von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.451 in Strafsachen/7.244 in Zivilsachen). Der Wert, der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen, lag im Jahr 2012 bei knapp **37 Millionen Euro**.

Verfahrenhilfestatistik 2012

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	627	€ 1.137.988,63
Kärnten	1.160	€ 1.813.267,12
Niederösterreich	3.312	€ 4.504.018,57
Oberösterreich	2.682	€ 4.627.104,02
Salzburg	1.566	€ 2.632.081,38
Steiermark	2.596	€ 4.697.843,57
Tirol	1.940	€ 3.344.067,47
Vorarlberg	1.020	€ 1.590.702,50
Wien	7.792	€ 12.652.186,41
Gesamt	22.695	€ 36.999.259,67

RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gem § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen. Um diesem Recht genüge zu tun, hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ einen rechtsanwaltlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über die Journaldienst-Hotline unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer 0800 376 386, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und die am 01.07.2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von EUR 100,- zzgl USt verrechnet.

Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK laufend aktualisierte Listen, aus denen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Insgesamt haben bisher 530 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Journaldienst teilzunehmen und sich in diese Listen eintragen zu lassen. Bisher erfolgten über die Journaldiensthotline **2.471 Kontaktaufnahmen** (Stand Juli 2013).

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern ein auch für andere Fälle zur Verfügung stehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in dringenden Angelegenheiten auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei in:

Oberösterreich	82 Rechtsanwälte
Steiermark	145 Rechtsanwälte
Wien	22 Rechtsanwälte

ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahr 2012 **mehr als 10.100 Ratsuchende** von über 1.000 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k.A.	k.A.
Kärnten	146	951
Niederösterreich	255	k.A.
Oberösterreich	169	2.231
Salzburg	49	796
Steiermark	209	1.345
Tirol	48	626
Vorarlberg	75	300
Wien	137	3.922
Gesamt	1.088	10.171

ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden Rechtsauskünfte jeweils kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung. Insgesamt haben hierbei mehr als 80 Rechtsanwälte mitgewirkt.

WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsopfern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt, unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst selten in Anspruch genommen wird die im Jahr 1998 bei den Gerichten

eingeführte Verbrechenopferberatung. Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät.

TREUHANDBUCH

Um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, führen die Rechtsanwaltskammern anwaltliche Treuhandbücher über die von Rechtsanwälten vertraglich übernommenen Treuhandschaften. Die Rechtsanwaltsordnung verpflichtet jeden Rechtsanwalt eine von ihm übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich auszuüben und grundsätzlich ab einem Treuhanderlag von über EUR 40.000,- bzw wenn eine Absicherung in einer Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist, über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln. Informationen zu den Treuhandeinrichtungen und dem Versicherungsschutz sind bei den Rechtsanwaltskammern erhältlich.

SCHIEDSGERICHTE

Seit 2002 gibt es in allen Rechtsanwaltskammern Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen, damit Streitigkeiten außergerichtlich, schnell und kostengünstig bereinigt werden können.

TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Bis zum 14.08.2013 wurden insgesamt **55.721 letztwillige Anordnungen** registriert.

PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann. Bis zum 14.08.2013 wurden dort **4.273 Patientenverfügungen** registriert. >

RECHTSANWALTSVERZEICHNIS UNTER WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Unter dem Link www.rechtsanwaelte.at haben Bürger die Möglichkeit, im Online Rechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremdsprache, Tätigkeitsgebiete ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagaktuell. Neueintragungen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht im internen Bereich von www.rechtsanwaelte.at die Möglichkeit, bestimmte Daten (zB Telefonnummer, E-Mail Adresse, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc) selbst zu warten. Ebenso können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre individuelle Pension nach dem Teil A zu einem bestimmten Stichtag berechnen.

FIND-A-LAWYER

Auf dem Europäischen Justizportal unter <https://e-justice.europa.eu/> können Bürger voraussichtlich ab Herbst 2013 über das Suchportal „Find-A-Lawyer“ Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten finden, die am Projekt teilnehmen. Die Suchkriterien wie Land, Titel,

Sprache sowie 20 Tätigkeitsgebiete, ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beteiligt sich neben einer Reihe von anderen nationalen Rechtsanwaltsorganisationen am Find-A-Lawyer-Portal.

ANWÄLTliches URKUNDENARCHIV

Das seit 01.07.2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Bis Juli 2013 wurden insgesamt **1.850.781 Urkunden** im Archivium gespeichert.

Weitere Informationen zu den Serviceangeboten der Rechtsanwaltskammern und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaelte.at.

WAHRNEHMUNGSBERICHT – FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

Am 10.12.2012 wurde der 39. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2011/2012 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit und den Medien präsentiert.

Der jährlich erscheinende Wahrnehmungsbericht ist als „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ein wichtiger Beitrag zur Visualisierung und zur Korrektur von Missständen in der Rechtspflege und Verwaltung. Darin wird aufgezeigt, wo Justiz, Verwaltung, aber auch an der Gesetzgebung beteiligte Stellen Verhaltensweisen zeigen, die vermeidbar, verbesserungswürdig oder nicht akzeptabel sind. Vom Verhalten einzelner Richter bis hin zu strukturellen Mängeln im Gerichtsbetrieb und

politischen Fehlentwicklungen werden zahlreiche Kritikpunkte über das Jahr zusammengetragen, vom ÖRAK ausgewertet, veröffentlicht sowie dem Justizministerium und den zuständigen Stellen vorgelegt. Die Präsentation des 40. Wahrnehmungsberichtes ist für Ende 2013 geplant. Der Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist online unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Stellungnahmen) abrufbar.



ÖRAK-Präsidium (v.l.n.r.): Josef Weixelbaum, Rupert Wolff, Marcella Prunbauer-Glaser und Armenak Utudjian

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER RECHTSANWALTSCHAFT AN DIE POLITIK

Eine der zentralen Aufgaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages besteht in der justizpolitischen Mitgestaltung im Sinne der Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Der Wahrnehmungsbericht, der Beitrag im Rahmen der Gesetzgebung, die Organisation verschiedener Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft im Dienste der Gesellschaft, wie etwa die Verfahrenshilfe oder die Erste Anwaltliche Auskunft, ermöglichen der Anwaltschaft, Rückschlüsse auf die Situation des Rechtsstaates zu ziehen und sind stete Denk- und Diskussionsgrundlage der Sitzungen in den Gremien des ÖRAK – in den Arbeitskreisen, im Präsidium, dem Präsidentenrat sowie in der Vertreterversammlung.

Daraus ergeben sich klare Handlungsaufträge, die wiederum zur Ausgangslage für politische Prozesse werden. Etwa für Empfehlungen der Anwaltschaft zur Verbesserung behördlicher Abläufe, aber durchaus auch für Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwälte an die Politik. Dass aus diesen Empfehlungen schließlich auch Veränderungen zum Besseren werden, ist die stete Herausforderung, aber auch langfristige Aufgabe des ÖRAK.

Die wichtigsten Bereiche sind dabei:

- **Sicherung des Zugangs zum Recht** und Senkung der Gebührenlast, die in unserem Land zu einer echten Hürde geworden ist. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Justiz aus dem allgemeinen Budget. Senkung der Gerichtsgebühren und Deckelung bei hohen Streitwerten.
- **Förderung der Rechtssicherheit durch Evaluierung des Gebührengesetzes.** Es geht nicht an, dass Vereinbarungen unterbleiben, nur weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss. Eheverträge, außergerichtliche Vergleiche, Adoptionsverträge, Bestandverträge uvm sind mit ungebührlich hohen Gebühren verbunden.
- **Ein den gesellschaftlichen Änderungen angepasstes Pflichtteilsrecht** mit der Zielsetzung insbesondere die Überlebensfähigkeit von Unternehmen zu sichern.
- **Schutz und Ausbau der Grundrechte** durch Evaluierung der seit dem 11.09.2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Änderung der betreffenden Rechtsvorschriften auf Basis von deren Empfehlungen.
- **Eine Reform des Strafprozessrechtes im Ermittlungsverfahren:**
 - Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 05.07.2013 (333 E/XXIV.GP) ist ein effizienter Rechtsschutz durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung zu gewährleisten sowie eine effektive höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle.
 - Sicherstellung einer effektiven Verteidigung ab Festnahme des Beschuldigten durch Ausbau des anwaltlichen Journaldienstes.

- **Eine Reform des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens durch:**
 - Stärkung der Rechte des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme des Privatgutachters.
 - Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
 - Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters in Schöffverfahren.
 - Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.
 - Einführung des elektronischen Strafaktes und Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme.
- Die Einführung einer **sachgerechten Regelung des Ersatzes der Verteidigungskosten bei Freispruch im Strafverfahren.**
- Eine **sachgerechte Neuregelung der Grunderwerbssteuer** unter Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft.
- **Rücknahme der Verkürzung der Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate.**
- **Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit** im Sinne der Regelung vor der WGN 2002.
- **Eine umfassende Reform des Sachwalterrechtes durch:**
 - Aufhebung der Zwangsverpflichtung, wonach Rechtsanwälte und Notare zumindest 5 Sachwalterschaften übernehmen müssen.
 - Trennung von rechtlicher Beratung und Personenfürsorge, abgesehen von jenen Fällen, in denen die dafür erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.
 - Barauslagensatz sowie eine angemessene Vergütung auch bei vermögenslosen Betroffenen.
 - Einführung eines Äußerungsrechtes von Angehörigen.
 - Ausweitung der Angehörigenvertretung.
- **Verbesserung der Gesetzgebungspraxis durch Einführung eines transparenteren Gesetzwerdungsverfahrens** und Schaffung verbindlicher „Good Governance“-Regelungen.

In all diesen Bereichen ortet die Rechtsanwaltschaft Verbesserungsbedarf. Insbesondere wird die Politik aufgefordert, in der kommenden Gesetzgebungsperiode der Justiz jenen Stellenwert zukommen zu lassen, der ihr in einem liberalen Rechtsstaat gebührt. Dringend anstehende Reformvorhaben, wie die zuvor genannten, sind zügig unter Einbindung der Betroffenen, insbesondere der Rechtsanwaltschaft, umzusetzen.

Ziel der Rechtsanwaltschaft ist es, durch Engagement und stetige, konstruktive Kritik, Überzeugungsarbeit zu leisten und damit den Rechtsstaat Österreich zu schützen und weiter auszubauen.



Ja, ich habe kurz darüber nachgedacht, die AGBs zu lesen.

Wahren Sie Ihre Rechte mit kompetenter und unabhängiger Beratung durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt. Informieren Sie sich jetzt unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

ÖRAK – BINDEGLIED UND SPRACHROHR DER RECHTSANWALTSCHAFT

In zahlreichen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie im Rahmen der Gesetzesbegutachtung leisten Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unter dem Dach des ÖRAK wichtige, unentgeltliche Arbeit im Interesse ihrer Berufsgruppe wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die Weiterentwicklung des Standesrechtes, als auch bedeutende Impulse zum Schutz und Ausbau des demokratischen Rechtsstaates sind auf die Arbeit dieser Expertinnen und Experten zurückzuführen. Zu den Aufgaben der verschiedenen Arbeitskreise und themenspezifisch zusammengestellten Arbeitsgruppen gehören aber auch die Planung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationen im IT-Bereich oder die Förderung von Diversität. Der ÖRAK erbringt darüber hinaus diverse direkte Informations- und Serviceleistungen für die knapp 5900 Rechtsanwälte und 2000 Rechtsanwaltsanwärter. Mit dem Generalsekretariat in Wien und einer Vertretung in Brüssel stellt der ÖRAK die Ressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die interne Meinungsbildung der Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu unterstützen, und die Positionen der Rechtsanwaltschaft effizient und zielsicher nach außen zu transportieren und umzusetzen.

ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN



ARBEITSKREIS BERUFSRECHT

Der Arbeitskreis Berufsrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 21 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Problematik der Doppelvertretung im Bezug auf die Immobilienertragsteuer; Neuregelung der „mittlerweiligen Stellvertretung“; Umgang mit Online-Rechtsberatung. Zum Thema „Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte – Rechtsschutzelement oder Hindernis für die effiziente Unrechtsverfolgung“ wurde im Juni ein Symposium am Juridicum in Wien unter reger Publikumsbeteiligung abgehalten.

ARBEITSKREIS BERUFSRECHT INTERNATIONAL

Der Arbeitskreis Berufsrecht International steht unter dem Vorsitz von Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Evaluierung der Freizügigkeitsregelung; Konfliktregelungen im Fall kollidierender Berufsregeln im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Berufsausübung; Novellierung der Berufsqualifikationsrichtlinie; Entwurf der 4. Geldwäscherichtlinie.

ARBEITSKREIS WIRTSCHAFTSFRAGEN

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen steht unter dem Vorsitz von Dr. Hannes Füreder, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Satzung Teil A: Mutterschutz/Karenzregelung: Der Arbeitskreis befasste sich bereits im vergangenen Jahr mit der Möglichkeit, Rechtsanwälte im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes zu entlasten. Für eine Umsetzung in der Satzung Teil A musste allerdings das Inkrafttreten des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2013 abgewartet werden, da eine entsprechende Grundlage in der RAO dafür erforderlich ist. Unter der Voraussetzung, dass alle Satzungen in den Rechtsanwaltskammern beschlossen werden, besteht ab 01.01.2014 die Möglichkeit, dass Rechtsanwälte innerhalb eines Jahres ab Geburt eines Kindes für maximal 12 Monate einen Antrag auf Herabsetzung des Beitrages stellen können. Auf den herabgesetzten Beitrag ist die Verfahrenshilfe anzurechnen und es werden aliquot Beitragsmonate erworben.

Waisenrente: Die Anspruchsvoraussetzungen für schwerstbehinderte Waisen werden verbessert und den Voraussetzungen des ASVG angepasst.

Satzung Teil B: Anwartschaftsberechtigte können künftig binnen Jahresfrist zwischen den Veranlagungsgruppen wechseln, die Regelungen für Leistungsbezieher werden beibehalten.

Vorsitz Präs. Mag. Dr. MURKO Gernot
B Dr. OCHSENHOFER Gerhard
K Dr. GAUPER-MÜLLER Sabine,
VPräs. Dr. FINK Bernhard
NÖ Dr. KLOIBER Reinhold, Dr. RIESS Christine
OÖ Dr. LENZ Helmut, Präs. d. DR Dr. SLANA Christian,
Dr. MÜLLER Walter
S Dr. MAHRINGER Christian, Dr. PALLAUF Michael
ST Mag. DLASKA Wolfgang
T Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg
V Dr. MÜLLER Stefan, Dr. HOPP Christian
W Dr. SCHEUBA Elisabeth, Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter, Dr. KUTSCHERA Michael, Präs. d. DR Dr. ENGELHART Karl F., Dr. HEIDINGER Markus, Dr. GRUBHOFFER Michael (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
Präs. Dr. WOLFF Rupert

Vorsitz Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter
B Dr. HOFER Gertraud
K Mag. TODOR-KOSTIC Alexander LL.M
NÖ Dr. RIESS Christine
OÖ Dr. SCHNEDITZ-BOLFRAS Michael,
Dr. MÜLLER Walter
S Dr. MAHRINGER Christian, Dr. PALLAUF Michael
ST Dr. PRASTHOFFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg
V Dr. MÜLLER Stefan, Dr. HOPP Christian
W Dr. FRANK-THOMASSER Alix,
Dr. KUTSCHERA Michael
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella

Vorsitz Dr. Mag. FÜREDER Hannes
B Dr. HAJEK jun. Peter, Dr. DÖRNHÖFER Klaus
K Dr. KARNER Klaus Jürgen, Mag. URABL Peter,
em RA Dr. HUAINIGG Dieter
NÖ Dr. RÖBLER Gerhard, Dr. PAULINZ Werner,
Mag. HINTERMEIER Anton (RAA)
OÖ Dr. SZEP Christoph, Dr. BREITWIESER Walter
Dr. SCHWAB Georg Friedrich
S Dr. PRESSL Michael, Dr. KRONBERGER Harald
ST Dr. GREBENJAK Gerd, Dr. SCHAAR Robert
T VPräs. Dr. WINDER Christian J.,
Dr. RAINER Stephan
V Dr. GRASS Bertram, Dr. HIRSCH Wolfgang
W Dr. PITZAL Hannelore,
VPräs. Dr. PROCHASKA Stefan, Dr. AUER Horst,
Dr. GRUBHOFFER Michael (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak H.

Jahresabschluss Teil B: Die Pensionen im AVO Classic konnten konstant gehalten und im AVO 30 erhöht werden. Im AVO 50 befinden sich zurzeit keine Pensionisten.

Unisex-Tarife/ Risikoprämien Teil B: Um die teilweise sehr hohen Risikoprämien abzuschwächen, arbeitet der Arbeitskreis derzeit ein neues Modell aus. Im Zuge dessen wird erwogen, auch Unisex-Prämien einzuführen.

Gruppenkrankensicherungsvertrag: Erreicht wurde, dass die Versicherten nun die Möglichkeit haben, an einem Fitnesstest teilzunehmen und dafür eine jährliche Prämienrückvergütung zu erhalten.

Betriebsunterbrechungsversicherung: Zusätzlich zur Uniqa konnte auch mit der Wr. Städtischen eine Rahmenvereinbarung für eine Betriebsunterbrechungsversicherung getroffen werden. Diese deckt auch psychische und psychosomatische Erkrankungen ab.

Unfallversicherung: Der seit nunmehr 10 Jahren bestehende Rahmenvertrag der Freien Berufe Österreichs zur Unfallversicherung mit der Wr. Städtischen und der Uniqa wurde adaptiert und verbessert.

ARBEITSKREIS EDV UND ORGANISATION

Der Arbeitskreis EDV und Organisation steht unter dem Vorsitz von Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwältin in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwältinnen aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit dem Elektronischen Rechtsverkehr und diversen, damit im Zusammenhang stehenden Projekten zur Erweiterung der Funktionen bzw des Teilnehmerkreises. Aufgrund der technologischen Entwicklungen wird ein Tausch der Rechtsanwaltsausweise, die noch nicht das den neuen technischen Standards entsprechende, qualifizierte Zertifikat aufweisen, notwendig. Der Arbeitskreis konzipierte einen Vorschlag zur Änderung der Ausweis-Richtlinie, der den Ablauf des Austausches der Ausweiskarte in Fällen der Notwendigkeit des Austausches des Zertifikates erleichtern soll.

ARBEITSKREIS HONORARRECHT

Der Arbeitskreis Honorarrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Harald Vill, Rechtsanwältin in Innsbruck. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwältinnen aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit den Bemessungsgrundlagen des Gerichtsgebührengesetzes, des Rechtsanwaltstarifgesetzes und der Allgemeinen Honorar Kriterien und der Honorierung für die Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer, wobei in diesem Zusammenhang ein Entwurf zur Änderung der AHK vorbereitet wurde. Behandelt wurden auch die Themen Kopierkosten und Grundbuchseintragungsgebühr. Weiters wurde die Informationsbroschüre „Mein Recht ist kostbar“ aktualisiert.

ARBEITSKREIS BERUFSNACHWUCHS UND FORTBILDUNG

Der Arbeitskreis Berufsnachwuchs und Fortbildung steht unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwältin in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 20 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung von Rechtsanwältinnen. Vor allem das Angebot hinsichtlich Schriftsatztraining und Prüfungssimulation soll ausgebaut werden. Neben der Wissensvermittlung wird in Zukunft vermehrt auf das Anwendungstraining Wert gelegt. Schwerpunkte der Ausbildung sollen vorrangig in den Kern- und Pflichtfächern liegen. Weiters befasste sich der Arbeitskreis mit e-learning Tools, die es Rechtsanwaltsanwältinnen

Vorsitz Dr. HEUFLER Wolfgang
B Mag. SCHUSZTER Michael
K Dr. ORTNER Roswitha, Mag. VERDINO Max
NÖ Dr. SAUER Christoph, Dr. OSSANA Karl
OÖ Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula
S Dr. BERGER Wolfgang, Dr. SCHRÖDER Sonja
ST Dr. REINISCH Wolfgang, Dr. FOLK Gert
T Dr. RAINER Stephan, VPräs. Dr. STREIF Birgit, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan
V Dr. MÜLLER Stefan, Mag. ABERER Stefan
W Dr. PREUSCHL Mathias
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak H.

Vorsitz Dr. VILL Harald
B Dr. SUPPER Christian
K VPräs. Dr. HAMMERSCHMIDT Hannes, Mag. JELLY Alexander
NÖ Dr. STEINER Helmut, Mag. SAMEK Rainer
OÖ Dr. MAYRHOFER Robert, Mag. HUBER-STOCKINGER Eva
S Dr. KRONBERGER Harald, Dr. SCHUBECK Michael
ST Dr. REINISCH Wolfgang, VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael
T Dr. RINNER Nikolaus
V Dr. WILLEIT Thomas, Dr. BECHTOLD Ekkehard
W Dr. KUTIS Michael, Mag. BRANDSTETTER Georg
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef

Vorsitz Univ.-Prof. Dr. ENZINGER Michael
B Dr. STORTECKY Felix, Mag. WAGENTRISTL Carola (RAA)
K Dr. ANGERER Manfred, Mag. FUCHS Felix, Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad
NÖ Dr. BECK Rudolf, Dr. ZIMMERT Elisabeth
OÖ Dr. MÜLLER Walter, Dr. BREITWIESER Walter, Mag. SUMMEREDER Philipp (RAA)
S Dr. PIBER Brigitte, Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris
ST Dr. PIATY Martin
T Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, VPräs. Dr. STREIF Birgit
V Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
W Dr. HEINKE Eric, Univ. Doz. Dr. NOLL Alfred J., Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef

ermöglichen sollen, aktuelle Prüfungsfragen anhand von in Rechtsbereiche gegliederten Modulen abzufragen und das Wissen zu überprüfen. Dabei können die Fragen etwa in Form eines Multiple Choice-Tests gestellt werden. Neben Ausbildungsmodulen soll das e-Learning Tool auch Fortbildungsmodule umfassen.

ARBEITSKREIS STRAFRECHT

Der Arbeitskreis Strafrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: „Sachverständige in Strafverfahren“: Es wurde die Forderung aufgestellt, zum Zwecke der Waffengleichheit Privatgutachten zuzulassen. Reform des schöffengerichtlichen Verfahrens: Der Arbeitskreis spricht sich für die Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters und eine Verbesserung des Rechtsmittelverfahrens aus. „Hausdurchsuchungen bei Rechtsanwälten“: Ein von Arbeitskreismitglied RA Mag. Alexander Todor-Kostic dazu verfasster Leitfaden ist im Internen Bereich unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

ARBEITSKREIS GRUND- UND FREIHEITSRECHTE

Vorsitzender des 2012 neu eingerichteten Arbeitskreises Grund- und Freiheitsrechte ist Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Vorratsdatenspeicherung; Gesetzesbeschwerde; verfassungsrechtliche Aspekte familienrechtlicher Themen.

ARBEITSKREIS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorsitz von Dr. Wolfgang Kleibel, Vizepräsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 21 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Kommunikationsexperten aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Konzipierung, Umsetzung und Evaluierung der groß angelegten ÖRAK-Werbekampagne in Print- und Onlinemedien. Evaluierung des gesamten Kommunikationsmixes des ÖRAK unter Zuziehung externer Expertise; durch regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen konnten erfolgreiche, regionale Projekte (zB „Anwaltstag in Schulen“) auf mehrere Bundesländer ausgeweitet werden.

ANLAGEAUSSCHUSS

Der Anlageausschuss unter dem Vorsitz von Dr. Christian Winder, Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, befasst sich in periodischen Sitzungen mit den Ergebnissen der Veranlagung und ist laufend darum bemüht, die Entscheidungsstrukturen und Abläufe zu verbessern sowie die Veranlagung unter Beiziehung von Experten zu optimieren. Unter www.rechtsanwaelte.at ist im Internen Bereich/Versorgungseinrichtung das monatlich aktualisierte Factsheet mit einer Darstellung der Performance abrufbar.

Vorsitz VPräs. Dr. RECH Elisabeth
B Mag. HEINDL Roland
K Mag. TODOR-KOSTIC Alexander LL.M.,
Mag. TSCHERNITZ Philipp
NÖ Mag. HINTERMEIER Anton (RAA)
OÖ Mag. PROSSLINER Doris, Mag. HOYER Gerhard
S Präs. Dr. HIRSCH Leopold, Dr. ESSL Franz
ST VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael, Dr. RUHRI Gerald,
Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. STANGLECHNER Hubert
V MMag. Dr. MANHART Rupert
W Univ.-Prof. Dr. SOYER Richard,
Dr. AINEDTER Manfred,
Dr. SCHILLHAMMER Ernst,
Mag. Dr. KIER Roland
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef

Vorsitz VPräs. Dr. FINK Bernhard
B Mag. SCHUSZTER Michael
K Mag. TODOR-KOSTIC Alexander LL.M.
NÖ Dr. SAUER Christoph
OÖ Mag. HOYER Gerhard, Dr. OBERNDORFER Klaus
S Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris
ST Präs. Dr. KRENN Gabriele
T Dr. GREITER Ivo, Dr. MORITZ Katharina
V Dr. HOPP Christian, Dr. GRASS Bertram
W VPräs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. Dr. NÖDL Andreas,
Univ. Doz. Dr. NOLL Alfred J.
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef

Vorsitz VPräs. Dr. KLEIBEL Wolfgang
B Mag. WAGENTRISTL Carola (RAA),
Mag. STEFLITSCH Wolfgang
K Dr. ORTNER Roswitha, Mag. URABL Peter,
Mag. WRULICH Andreas (RAA)
NÖ Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. STREBINGER Viktor
OÖ VPräs. Mag. LINDNER René,
Dr. OBERNDORFER Klaus
S Dr. KRIVANEC Robert
ST VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael
Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. GREITER Ivo, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan
Mag. LENTNER Johannes (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit RAK Tirol)
V Dr. KRAMER Michael, Dr. WILLEIT Thomas
W VPräs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. BAURECHT
Dominik, Dr. KOSENIK-WEHRLE Annemarie,
Mag. WALDBRUNNER Andrea (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit RAK Wien)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
Präs. Dr. WOLFF Rupert

STRAFRECHTSKOMMISSION

Die Strafrechtskommission des ÖRAK steht seit dem Vorjahr unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien, zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. An den Sitzungen der Strafrechtskommission nehmen neben Rechtsanwälten regelmäßig auch hochrangige Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Universitätsprofessoren teil.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit, auch mit Experten aus Deutschland, fand im Februar 2013 im Rahmen der Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien ihren vorläufigen Höhepunkt: Vertreter des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland sowie Mitglieder der Strafrechtskommission des ÖRAK trafen zu einer ersten gemeinsamen Sitzung zusammen. Die Fachvorträge der Strafrechtskommission wurden im Anwaltsblatt (Ausgabe 04/2013 und 07/08/2013) veröffentlicht.

ARBEITSGRUPPE SACHWALTERRECHT

2012 neu eingerichtet wurde die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht unter dem Vorsitz von Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Rechtsanwältin in Graz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff, daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte: Erarbeitung von konkreten Verbesserungsvorschlägen im Sachwalterrecht: Aufhebung der Zwangsverpflichtung von Rechtsanwälten, zumindest fünf Sachwalterschaften zu übernehmen; angemessene Vergütung der Tätigkeit; Ersatz der Barauslagen, auch bei vermögenslosen Sachwalterschaften.

ARBEITSGRUPPE FRAU IN DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die ebenfalls neu eingerichtete Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Salzburger Rechtsanwältin Dr. Sonja Schröder beschäftigt sich im Jänner 2013 erstmals mit der Stellung der Frau in der Rechtsanwaltschaft sowie mit den Initiativen der einzelnen Rechtsanwaltskammern in diesem Zusammenhang.

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen des Deutschen Anwaltvereins stellte in einem Referat die Erfahrungen und Projekte der deutschen Kolleginnen vor und ermöglichte damit einen weiterführenden Einblick in das Tätigkeitsfeld der Arbeitsgemeinschaft. Außerdem kam die Arbeitsgruppe überein, im Rahmen des Anwaltstages 2014 einen Schwerpunkt dem Thema „Frau in der Rechtsanwaltschaft“ zu widmen. Verglichen wurden die Regelungen der Geschäftsordnungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern hinsichtlich Karenz. Hinsichtlich des mit Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2013 neu aufgenommenen § 53 Abs 2 Z 5 RAO spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, österreichweit einheitliche Regelungen anzustreben. Vorgestellt wurde unter anderem auch das System der freiwilligen Übernahme von Substitutionen für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes, welches in Tirol eingeführt und mittlerweile von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übernommen wurde.

ARBEITSGRUPPE RECHTSANWALTSANWÄRTER

Die Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter beschäftigte sich mit der Erarbeitung eines Positionspapiers. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre für Rechtsanwaltsanwärter entwickelt und das im Internen Bereich von www.rechtsanwaelte.at abrufbare Informationsblatt zu steuerlichen Aspekten der Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter aktualisiert.

KOMMUNIKATION

Die Kommunikationsschwerpunkte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet. Einerseits besteht die Aufgabe darin, die Kommunikation innerhalb der Standesorganisation zu gewährleisten, um rechts- und standespolitische Ziele abzustimmen. Andererseits zählt der umfassende Bereich der externen Kommunikation heute mehr denn je zu einer der Kernaufgaben einer Standesvertretung. Darüber hinaus ist der ÖRAK bestrebt, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter direkt über für sie relevante Neuigkeiten zu informieren und ihnen Serviceangebote zur Verfügung zu stellen. Neben proaktiver, zielgerichteter aber auch serviceorientierter Pressearbeit, die im ÖRAK professionell aufbereitet und umgesetzt wird, beinhaltet der Kommunikationsmix auch klassische Werbe- und Marketingmaßnahmen. Diese werden im zuständigen Arbeitskreis konzipiert und zwischen den einzelnen Rechtsanwaltskammern koordiniert.

WERBEKAMPAGNE „IHR RECHTSANWALT. FÜR JEDEN FALL.“

Um das Profil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit zu schärfen und der Bevölkerung sowohl das Leistungsspektrum der Rechtsanwälte zu vermitteln, als auch vorhandene Schwellenängste abzubauen, wurde vom Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit eine Werbekampagne konzipiert, die seit einigen Jahren sehr erfolgreich umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um eine Print- und Onlinekampagne, die sich aus unterschiedlichen Bild- und Textsujets zusammensetzt. Die Kampagne wird jedes Jahr an die aktuelle Themenlage angepasst und wirkt insbesondere durch Nachhaltigkeit. Darüber hinaus sieht das Konzept der Kampagne vor, dass die vom ÖRAK entwickelten Sujets von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kostenlos für eigene Werbezwecke verwendet werden können. Informationen dazu sind online unter www.rechtsanwalte.at abrufbar. Sowohl interne als auch externe Umfragen belegen die hohe Akzeptanz und Wirksamkeit der Kampagne. Im Rahmen einer internen Umfrage gaben im Jahr 2012 73 Prozent der Rechtsanwälte an, dass ihnen die Kampagne sehr gut bzw. gut gefällt. Die Wahrnehmung der Kampagne in der



**Zauberhafte
Altbauwohnung,
Einrichtung ablösefrei!**

Bei Immobiliengeschäften an der falschen Stelle sparen kann teuer werden. Ihr Rechtsanwalt erstellt Ihren Kaufvertrag und gibt Ihnen als Treuhänder finanzielle Sicherheit. Informieren Sie sich jetzt unter: www.rechtsanwalte.at

**Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.**



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Bevölkerung stieg in den letzten Jahren stetig an: Die spontane Erinnerung unter den Befragten lag im Jahr 2013 bei beachtlichen 21 Prozent. Gestützt gaben 30 Prozent der Befragten an, die Kampagne wahrgenommen zu haben. Erfreulich ist ebenso, dass die Inhalte der Kampagne von der Bevölkerung verstanden und die Kampagne insgesamt positiv beurteilt werden.



**Bruchlandung vermeiden,
Obsorge regeln.**

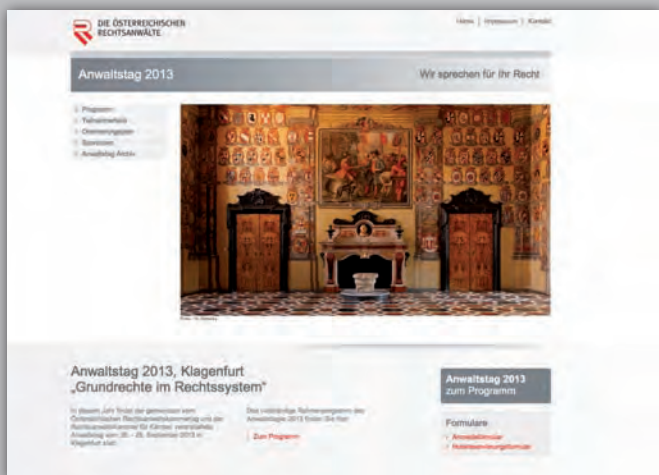
Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt. Hier werden Sie kompetent und unabhängig beraten: www.rechtsanwalte.at

**Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.**



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Sujets der ÖRAK-Werbekampagne.



www.anwaltstag.at

NEUER AUSSENAUFTRITT

Nach einer bereits erfolgten, sanften Modernisierung des Corporate Designs steht der ÖRAK vor einer weiteren Erneuerung des Außenauftrittes. Die völlig neu gestaltete Website www.rechtsanwaelte.at steht vor der Fertigstellung. Gerade im Internet, der mittlerweile wohl wichtigsten Informationsplattform der Bevölkerung, soll künftig ein modernes, offenes und serviceorientiertes Bild der österreichischen Rechtsanwälte vermittelt werden. Völlig neu gestaltet wird dabei auch der Login-Bereich für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, der dadurch attraktiver und benutzerfreundlicher wird. Außerdem wird eine für Smartphones optimierte, mobile Version der Website zur Verfügung stehen. An die neue Website angelehnt wurden auch die Online-Auftritte des Anwaltstages (www.anwaltstag.at) und der Europäischen Präsidentenkonferenz (www.e-p-k.at).

ANWALTSBLATT

Das Österreichische Anwaltsblatt ist eine juristische Fachzeitschrift und Publikationsorgan des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern. Das Anwaltsblatt enthält Informationen über aktuelle Entwicklungen und wissenschaftliche Abhandlungen im Bereich des rechtsanwaltlichen Berufsrechts und in anderen Rechtsbereichen sowie Berichte über Veranstaltungen und andere gesellschaftliche Ereignisse im Bereich der Rechtsanwaltschaft. Das Anwaltsblatt erscheint elfmal jährlich und ist mit einer Auflage von 9.300 Stück monatlich sowohl im Printformat als auch online über www.rechtsanwaelte.at im pdf-Format erhältlich.

Im Berichtszeitraum waren einzelne Ausgaben des Anwaltsblattes besonderen Themenschwerpunkten gewidmet. Folgende Schwerpunktausgaben sind in diesem Zeitraum erschienen: Anwaltstag 2012 (AnwBl 12/2012), Frau in der Rechtsanwaltschaft (AnwBl 3/2013), Strafrechtskommission 2012 (AnwBl 4/2013), Europäische Präsidentenkonferenz 2013 (AnwBl 5/2013), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (AnwBl 6/2013), Unternehmensstrafrecht (AnwBl 7-8/2013).

Dem Redaktionsbeirat des Österreichischen Anwaltsblattes gehören RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RAA Dr. Michael Grubhofer, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba und RA Dr. Rupert Wolff an.

NEWSLETTER

Via Infom@il, dem elektronischen Newsletter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, werden regelmäßig Neuigkeiten und Kurzinformationen elektronisch an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter aller Bundesländer, außer Wien, versendet. Im Login-Bereich unter www.rechtsanwaelte.at können alle bisherigen Newsletter in einem Archiv nachgelesen werden, außerdem besteht die Möglichkeit, sich für den Newsletter an- bzw. abzumelden. Im Zuge des Homepage-Relaunches erhält auch das Infom@il ein Facelift.

INFORMATIONSBROSCHÜRE RECHT EINFACH

Basisinformationen über diverse Rechtsgebiete sowie das Leistungsangebot der Rechtsanwälte enthält die an allen Gerichten aufliegende Informationsbroschüre „Recht einfach“. Auch hier steht eine optische und inhaltliche Erneuerung bevor.



Österreichisches Anwaltsblatt

MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN



RADOK GMBH

Die Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft mbH (RADOK GmbH), deren Alleingesellschafter der ÖRAK ist, bietet Rechtsanwälten verschiedene Services an. Weiters ist die RADOK GmbH zu 51 Prozent an der Archivium GmbH beteiligt.

Folgende Services, die über den Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at zugänglich sind, werden angeboten:

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte
(siehe Serviceeinrichtungen)

Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte
(siehe Serviceeinrichtungen)

Firmen-Compass

Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch enthaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar, wobei das Datum des Firmenbuchstandes in der Kopf- bzw Fußzeile angezeigt wird. Die Benutzung ist sehr komfortabel, da interne Verweisungen ein schnelles Navigieren ermöglichen. Über das Firmenbuch-Lustrum können einzelne ausgewählte Firmen "beobachtet" werden. Bei jeder Änderung im Firmenbuch bei einem der ausgewählten Unternehmen erhält der Nutzer eine Benachrichtigung an eine anzugebende E-Mail-Adresse. Im Paket Firmen-Compass ist auch der Zugang zum Gewerbe- und zum Vereins-Compass enthalten.

Als zusätzliches Service wird die Anzeige von Firmen-Organigrammen geboten, womit eine zeitsparende und übersichtliche Darstellung von Firmenverflechtungen möglich ist. Dabei ist die originäre Bildschirmanzeige eines Organigramms im Paket des Firmen-Compass enthalten, die Erstellung von Organigrammen im pdf-Format hingegen nicht und wird gesondert in Rechnung gestellt (hierbei erfolgt vor Erstellung ein expliziter Hinweis).

Für die Benutzung dieses kostenpflichtigen Dienstes ist eine eigene Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen über die Konditionen und eine Übersicht über alle Funktionen, die der Firmen-Compass bietet, sind im Internen Bereich unter www.rechtsanwaelte.at erhältlich.

Firmenregister Deutschland

Über dieses Portal kann auf Firmeninformationen aus Deutschland zugegriffen werden.

Kollektivverträge Online

Das KVSsystem ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet den Rechtsanwälten die Möglichkeit, beispielsweise auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Mehr als 700 Kollektivverträge können in ihrer

aktuellen Fassung (zum Teil auch in historischen Fassungen) abgerufen werden. Die klar strukturierte Nutzeroberfläche bietet komfortable Suchmöglichkeiten.

KSV-Unternehmensprofile

Dieses Service bietet die Möglichkeit, Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des Kreditschutzverbandes von 1870 abzurufen. Die Auskünfte beinhalten neben allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu diesen kostenpflichtigen Services finden Sie im Internen Bereich unter www.rechtsanwaelte.at.

Werbeartikel

Verschiedene Werbeartikel mit dem R-Logo (zB Regenschirme, USB-Sticks, Gummiparagraphen etc) können von der RADOK GmbH bezogen werden. Den Bestellschein dazu finden Sie im Anwaltsblatt und im Internen Bereich unter www.rechtsanwaelte.at.

ARCHIVIUM GMBH

Die Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft mbH führt das anwaltliche Urkundenarchiv (siehe Serviceeinrichtungen). Die Archivium GmbH ist ein gemeinsames Unternehmen der RADOK GmbH und der Atos IT Solutions and Services GmbH.

A-TRUST

Der ÖRAK ist mit ca 14 Prozent an der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beteiligt.

VEREIN ZUR ERFORSCHUNG DER ANWALTlichen BERUFGESCHICHTE DER ZWISCHEN 1938 UND 1945 DISKREDITIERTEN MITGLIEDER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN

Der Anfang 2008 gegründete, nicht auf Gewinn ausgerichtete, Verein verfolgt das Ziel, die anwaltliche Berufsgeschichte der Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern, die durch das nationalsozialistische Regime im Zeitraum von 1938 bis 1945 diskreditiert worden sind, zu erforschen. Vereinsmitglieder sind die österreichischen Rechtsanwaltskammern und der ÖRAK. Obfrau des Vereins ist Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien.

Die Forschungsergebnisse wurden in Kooperation mit dem Verlag Manz in Buchform „Advokaten 1938 – Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte" Ende 2010 herausgegeben und der Öffentlichkeit präsentiert. Seit Erscheinen des Buches langen laufend weitere Hinweise ein, auch über die Schicksale anderer in diesem Zeitraum verfolgter Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Es wird daher erwogen, ein Folgeprojekt zur Erforschung von deren Schicksalen in Angriff zu nehmen.

Im Juni 2013 lud der ÖRAK gemeinsam mit der B'nai B'rith Zwi Perez Chajes Loge Wien zur Buchpräsentation in das Jüdische Museum in Wien (siehe Veranstaltungen) ein.

ÖSTERREICHISCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG – BILANZPOLIZEI

Um die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen von Unternehmen zu gewährleisten, wurde ein Verfahren zur Überprüfung von Daten im Bereich der Rechnungslegung eingeführt. Vorrangiges Ziel war die Überwachung von Finanzinformationen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Es soll Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegengewirkt werden und, sofern Unrichtigkeiten dennoch auftreten, diese aufgedeckt und der Kapitalmarkt darüber informiert werden. Ein solches Verfahren wurde in den letzten Jahren in den meisten europäischen Ländern unter dem Begriff „Bilanzpolizei“ eingeführt. Das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG), welches am 01.07.2013 in Kraft trat (BGBl I 21/2013), widmet sich der Überprüfung der Richtigkeit von Jahresabschlüssen von börsennotierten Unternehmen. Dieses sieht ein zweistufiges System vor: In der ersten Stufe erfolgt eine Prüfung durch die OePR. Wenn ein Unternehmen seine Mitwirkung bei der Prüfung verweigert, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist oder wenn wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses bzw. an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfungsstelle bestehen oder die Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Richtigkeit der Rechnungslegung geboten ist, hat die FMA tätig zu werden. Der Verein „Österreichische Prüfungsstelle für Rechnungslegung“ (OePR) wurde daher als Trägerverein für eine an keine Weisungen gebundene, unabhängige Prüfungsstelle gemäß §§ 8 ff Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, nach zustimmendem Bescheid des Justizministeriums, errichtet. Die konstituierende Gründerversammlung fand am 10.06.2013 statt. Der ÖRAK ist für fünf Jahre eines von achtzehn institutionellen Mitgliedern der OePR.

CCBE (RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN)

Die CCBE-Delegation des ÖRAK besteht aus Delegationsleiterin Dr. Elisabeth Scheuba, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr. Gabriele Krenn, Dr. Alix Frank-Thomasser, Dr. Michael Pallauf, Dr. Rupert Manhart und Information Officer Benedict Saupe. ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser stand dem CCBE im Jahr 2012 als Präsidentin vor.

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Standing Committees statt, an denen die Delegationsleiterin und/oder der Information Officer teilnahmen. Plenarversammlungen fanden Ende 2012 in Straßburg sowie im Mai 2013 in Athen statt.

Weiters fanden laufend Sitzungen der verschiedenen Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen des CCBE statt, die von den vom ÖRAK entsandten Mitgliedern und/oder Vertretern des ÖRAK-Büro Brüssel besucht wurden.

Der ÖRAK ist in den CCBE-Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen derzeit wie folgt vertreten:

CCBE Committee/Working Group	Mitglied
Access to justice	Scheuba
Collective Redress	Scheuba
Company Law	Frank-Thomasser
Competition	Rupert Manhart, Tzorlinis
Corporate Social Responsibility	Frank-Thomasser
Criminal Law	Rech, Soyer
Deontology	Scheuba, Fialka, Csoklich
· Toward a uniform Code of Conduct	Scheuba, Csoklich
· Experts on European Transparency Initiative	-
E-Justice	Heufler
European Authentic Act	Saupe
European Private Law	Csoklich, Nestl
Family and Succession Law	Birnbaum, Hoffelner, Scheuba
Finance	-
Free Movement of Lawyers	Pallauf, Saupe
Human Rights	-
Insurance	Scheuba (Vorsitz), Völkl, Horak
International Legal Services	Prunbauer, Tzorlinis
IT-Law	Heufler, Preuschl
· Electronic ID card sub-group	Heufler
· E-codex sub-group	-
· Find-A-Lawyer sub-group	-
Money Laundering Task Force	Rupert Manhart
Multi-jurisdictional law firms	Loidl, Krenn, Heidinger
PECO	Pallauf
Permanent Delegation to the European Court of Human Rights	-
Permanent Delegation to the Court of Justice and the Court of First Instance of the European Community and the EFTA Court	Heinke
· Patents sub-group	-
Training	Heinke, Müller, Prasthofer-Wagner
· European Training Platform sub-group	-

STATISTIK

ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Burgenland	61	61	59
Kärnten	268	267	270
Niederösterreich	401	404	413
Oberösterreich	619	630	641
Salzburg	402	403	419
Steiermark	509	511	519
Tirol	526	532	536
Vorarlberg	227	230	235
Wien	2.505	2.595	2.664
Gesamt	5.518	5.633	5.756

ANZAHL DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

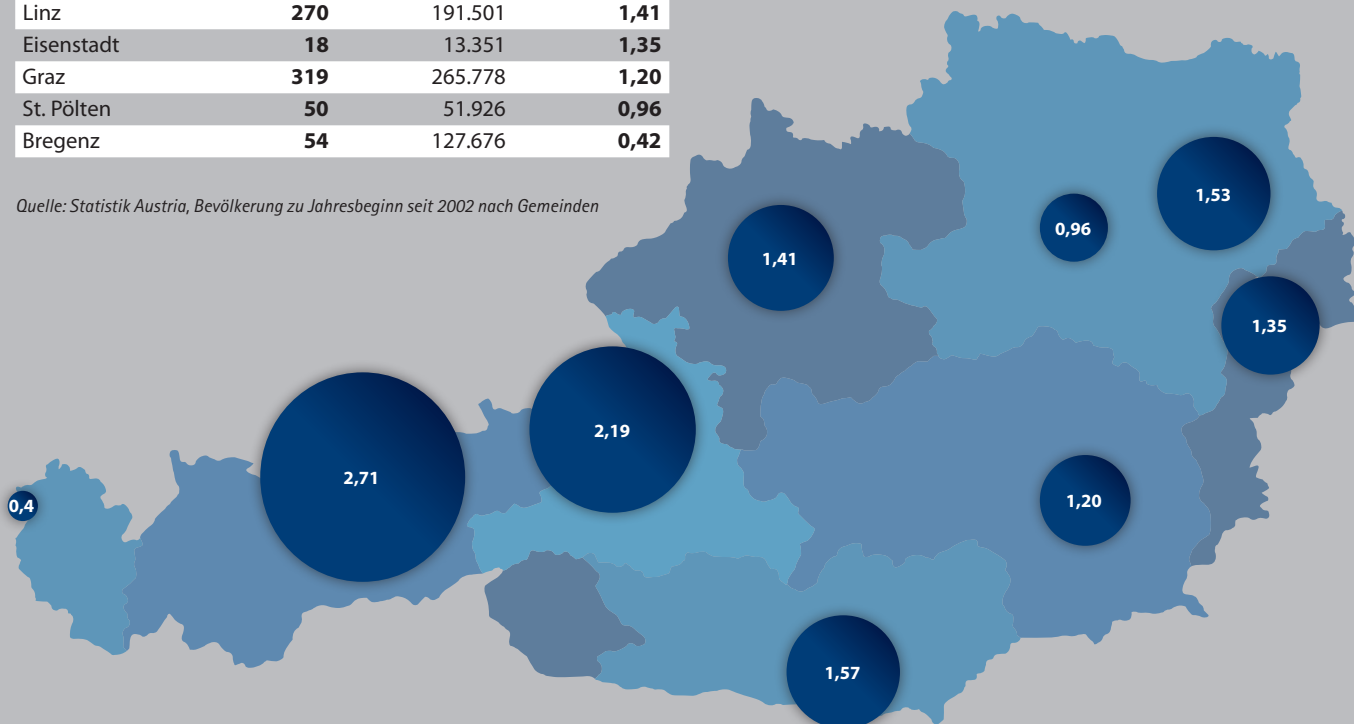
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Burgenland	24	23	28
Kärnten	62	67	66
Niederösterreich	111	112	110
Oberösterreich	210	189	201
Salzburg	98	97	100
Steiermark	174	155	177
Tirol	103	97	107
Vorarlberg	48	45	51
Wien	1.072	1.098	1.176
Gesamt	1.902	1.883	2.016

Ende 2012 gab es darüber hinaus in Österreich 89 niedergelassene europäische Rechtsanwälte, aktuell sind es 87.

ANWALTSDICHTE

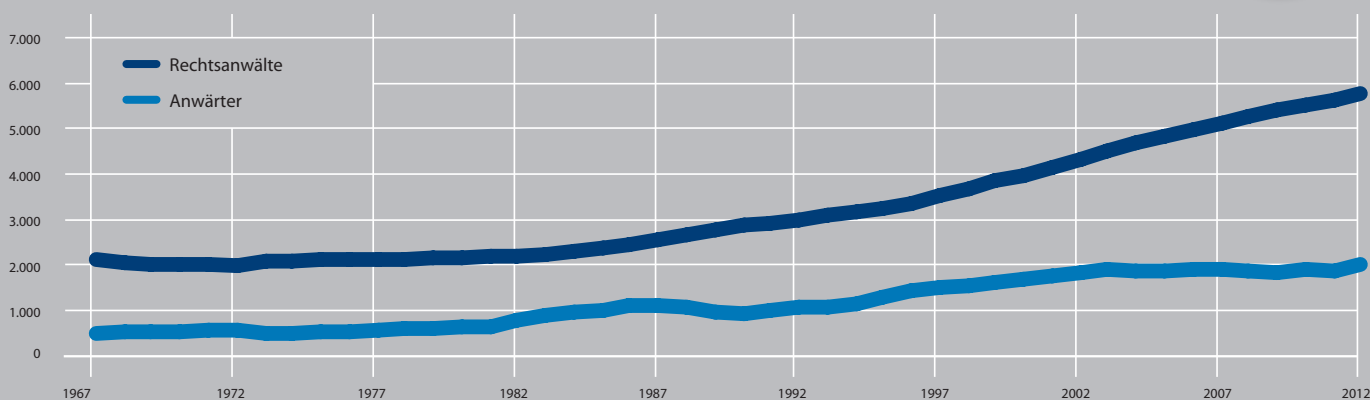
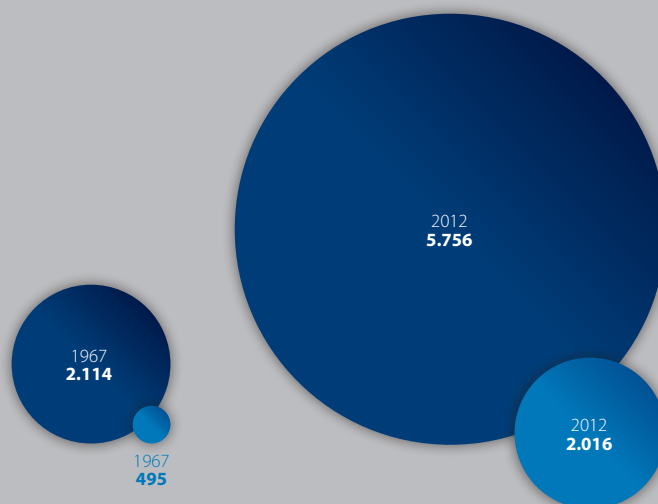
Landeshauptstadt	Rechtsanwälte 31.12.2012	Einwohner	Rechtsanwälte pro 1.000 EW
Innsbruck	332	122.458	2,71
Salzburg	319	145.871	2,19
Klagenfurt	150	95.450	1,57
Wien	2.660	1.741.246	1,53
Linz	270	191.501	1,41
Eisenstadt	18	13.351	1,35
Graz	319	265.778	1,20
St. Pölten	50	51.926	0,96
Bregenz	54	127.676	0,42

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Gemeinden



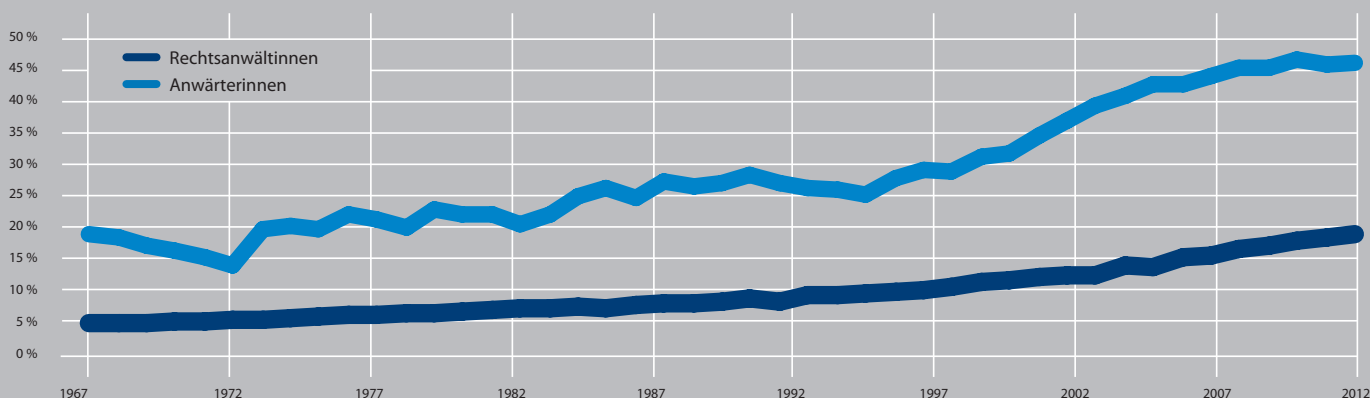
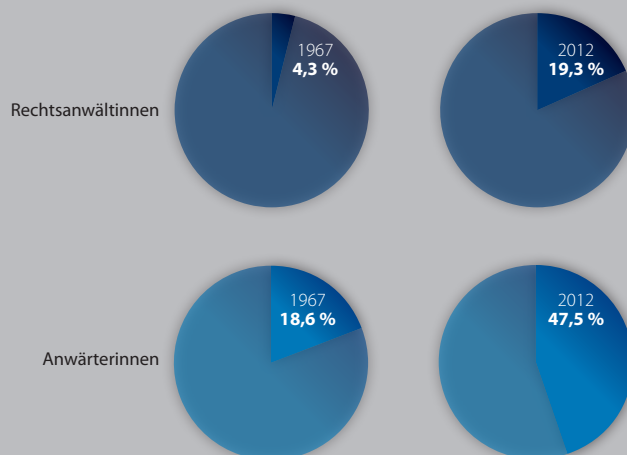
ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Anwärter insgesamt
1967	2.114	495
1972	1.991	584
1977	2.127	581
1982	2.215	785
1987	2.577	1.118
1992	2.996	1.071
1997	3.526	1.528
2002	4.332	1.829
2007	5.129	1.898
2012	5.756	2.016



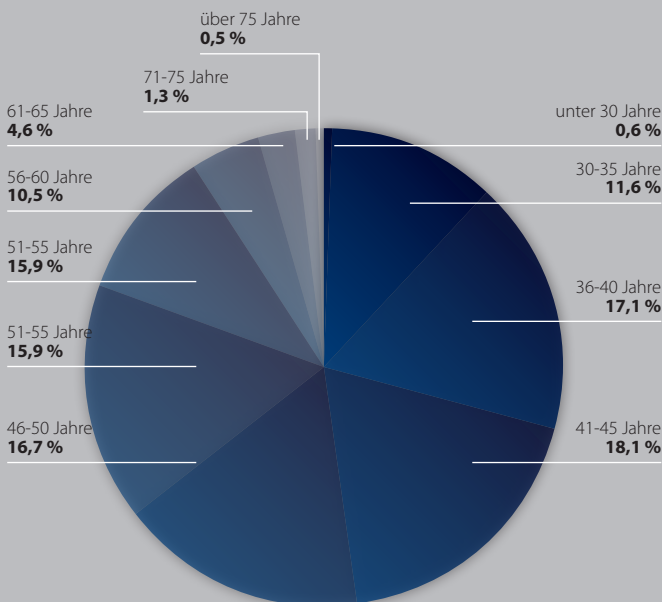
ENTWICKLUNG NACH GESCHLECHT - FRAUENANTEIL

Jahr	Rechtsanwältinnen		Anwärtnerinnen	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
1967	91	4,30	92	18,59
1972	98	4,92	79	13,53
1977	120	5,64	121	20,83
1982	148	6,68	159	20,25
1987	192	7,45	300	26,83
1992	268	8,95	277	25,86
1997	362	10,27	436	28,53
2002	521	12,03	715	39,09
2007	829	16,16	853	44,94
2012	1.109	19,27	958	47,52



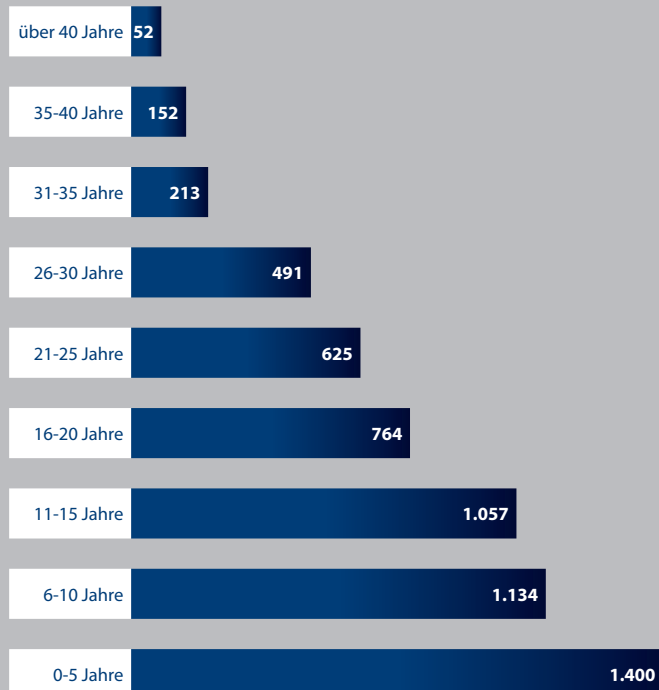
ALTERSVERTEILUNG

	Anzahl	
unter 30 Jahre	37	0,6 %
30-35 Jahre	684	11,6 %
36-40 Jahre	1.005	17,1 %
41-45 Jahre	1.102	18,7 %
46-50 Jahre	982	16,7 %
51-55 Jahre	936	15,9 %
56-60 Jahre	620	10,5 %
61-65 Jahre	273	4,6 %
66-70 Jahre	147	2,5 %
71-75 Jahre	74	1,3 %
über 75 Jahre	28	0,5 %
	5.888	100 %



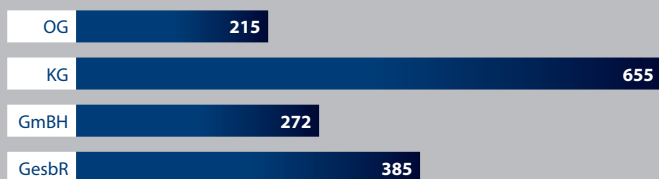
EINTRAGUNGSDAUER

Eintragungsdauer in Jahren	Anzahl
0-5 Jahre	1.400
6-10 Jahre	1.134
11-15 Jahre	1.057
16-20 Jahre	764
21-25 Jahre	625
26-30 Jahre	491
31-35 Jahre	213
36-40 Jahre	152
über 40 Jahre	52
	5.888



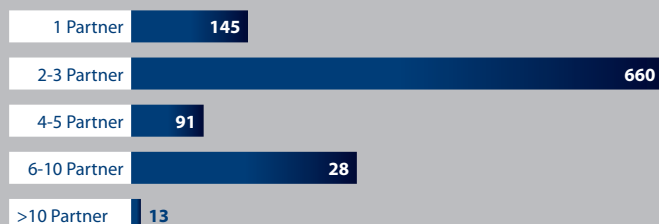
GESELLSCHAFTSARTEN

Gesellschaftsart	Anzahl
OG	215
KG	65
GmbH	272
GesbR	385
	937



ANZAHL DER PARTNER

Anzahl Partner	Anzahl
1 Partner	145
2-3 Partner	660
4-5 Partner	91
6-10 Partner	28
>10 Partner	13
	937



BEVORZUGTE TÄTIGKEITSGEBIETE IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

Anzahl der Nennungen (Listengebiete) mit Veränderungen seit dem Vorjahr

Liegenschafts- und Immobilienrecht	1.927	+31	Fremden- und Asylrecht	130	+4
Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht	1.617	+26	Gewerberecht	120	+5
Ehe- und Familienrecht	1.478	+2	Transportrecht	118	-5
Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen	1.459	+30	Umweltrecht	110	+3
Wirtschaftsrecht	1.201	+12	Wirtschaftsstrafrecht	94	+9
Zivilrecht	1.116	+52	Mediation	87	+4
Miet- und Wohnrecht	1.056	+27	Bauträgerrecht	87	+4
Allgemeinpraxis	1.020	-12	Konsumentenschutz	83	+2
Verkehrsrecht, Unfallschäden	983	-11	Handelsvertreterrecht	77	+3
Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen	779	+22	Reiserecht	68	+3
Strafrecht	769	+16	Sozialrecht	66	+3
Handelsrecht, Unternehmensrecht	690	+19	Vereinsrecht	62	0
Arbeitsrecht	687	+19	Apothekenrecht, Arzneimittelrecht	62	+3
Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen	568	+11	Franchising	57	+3
Gewerbl. Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht	563	+6	Jagdrecht	56	+4
Vertragsrecht	511	+52	Domainrecht	55	+4
Bank- und Kapitalmarktrecht	470	+13	Energierrecht	55	+7
Inkassowesen, Exekutionsrecht	463	-2	Betriebsanlagenrecht	54	+3
Mergers & Acquisitions	424	+14	Datenschutzrecht	53	+14
Verwaltungsrecht	417	+8	Raumordnung	50	+1
Baurecht	416	+3	Agrarrecht, Forstrecht	48	+4
Bauvertragsrecht	369	-2	Telekommunikationsrecht	47	+3
Europarecht	315	-2	Produkthaftung	44	-2
Wohnungseigentumsrecht	270	-6	Gemeinderecht	43	+2
Versicherungsrecht	260	+7	Krankenanstaltenrecht	42	+2
Ärztehaftpflicht, Patientenrecht	255	+5	Wasserrecht	42	+6
Vergaberecht	223	+6	Luftfahrtrecht	39	+2
Stiftungsrecht	223	+6	Beamten dienst- und Disziplinarrecht	36	+5
Internationales Recht	189	+8	Lebensmittelrecht	34	+1
Kartellrecht	174	+4	Nachbarrecht	34	+7
Medienrecht	173	+4	Amtshaftungsrecht	19	+2
Sportrecht – Skirecht	164	+11	Bergrecht	18	+2
Abgaben- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht	157	+1	Enteignungsrecht	17	+1
Verwaltungsstrafrecht	155	-4	Zollrecht	13	+6
Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz	142	+4	Schiffahrtsrecht	12	-2
EDV- und Softwarerecht	137	0	Berufs- und Standesrecht	10	+1
Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsverfahren)	137	+17	Fischereirecht	9	-1
Internetrecht	133	0	Wehrrecht	3	0

FREMSPRACHEN IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

Anzahl der Nennungen

Englisch	4.505	Slowenisch	21	Chinesisch	9	Albanisch	1
Französisch	1.122	Bosnisch	18	Rumänisch	7	Armenisch	1
Italienisch	413	Neugriechisch	18	Dänisch	6	Finnisch	1
Spanisch	220	Bulgarisch	16	Lateinisch	5	Gebärdensprache (österr.)	1
Russisch	70	Niederländisch	16	Norwegisch	5	Georgisch	1
Kroatisch	36	Slowakisch	16	Farsi	4	Hindi	1
Ungarisch	32	Portugiesisch	14	Ukrainisch	4	Isländisch	1
Tschechisch	28	Deutsch	13	Japanisch	3	Koreanisch	1
Türkisch	28	Serbokroatisch	12	Mazedonisch	3	Litauisch	1
Polnisch	23	Hebräisch	10	Persisch	3	Pilipino (Tagalog)	1
Serbisch	22	Schwedisch	10	Arabisch	2	Urdu	1



Zauberhafte Altbauwohnung, Einrichtung ablösefrei!

Bei Immobiliengeschäften an der falschen Stelle sparen kann teuer werden. Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt erstellt Ihren Kaufvertrag und gibt Ihnen als Treuhänder finanzielle Sicherheit. Informieren Sie sich jetzt unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Tuchlauben 12
1010 Wien
Tel.: 01 535 12 75-0
Fax: 01 535 12 75-13
rechtsanwalte@oerak.at
www.rechtsanwalte.at

Achtung! Neue Adresse ab Dezember 2013: Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/70 45 30
Fax: 0 26 82/70 45 31
rak.bgld@aon.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwalte-kaernten.at
www.rechtsanwalte-kaernten.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30 85
office@oerak.or.at
www.oerak.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Tel.: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Tel.: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwalte-vorarlberg.at
www.rechtsanwalte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
office@rakwien.at
www.rakwien.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Tuchlauben 12, 1010 Wien,
Tel 01 535 12 75, Fax 01 535 12 75-13, rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at

Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Design: Werther Marketing- und Kommunikationsberatung e.U.
Fotos: Philip Martin Rusch (Seiten 1, 3, 7, 8, 14, 18, 20, 22, 25, 26, 32, 38), Wolfgang Kunasz-Herzig (5, 6, 18),
Christine Kainz (18, 19), Europäisches Forum Alpbach (19), Fotostudio Pfeifer (19)
Druck: Faidrucker GmbH, 3002 Purkersdorf
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Urheberrechtshinweis: Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht